

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

173

Nr. 11

Berlin, den 23. November 2016

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003.....	175
Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegkirchenrat (Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung).....	175
Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.....	177
Zweites Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften die Kirchlichen Verwaltungsämter betreffend	179
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007	179
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010.....	180
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2016.....	180
Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes.....	181
Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (2. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 2. KiStrÄG).....	181
Kirchengesetz über die Zuständigkeit des Konsistoriums für die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteueroptionsgesetz – UStOpG).....	182
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVereinHG).....	183
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) (Kirchenmusikgesetzausführungsgesetz – KiMuGAG).....	203
Rechtsverordnung über die Anlage des Kapitalvermögens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vermögensanlageverordnung – VermAnlVO).....	206

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Breitenfeld, Kolrep und Langnow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	208
--	-----

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree, der Evangelischen Kirchengemeinden Beerfelde, Demnitz und Heinersdorf und der Kirchengemeinden Berkenbrück, Buchholz und Hangelsberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree, der Evangelischen Kirchengemeinde Beerfelde und der Kirchengemeinde Hangelsberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Demnitz und Heinersdorf und der Kirchengemeinden Berkenbrück und Buchholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel.....	209
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	209
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers.....	210
Mitteilung zum Kollektenplan 2017 – Besondere Kollekten im UEK-Bereich.....	210
Das Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	210
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	210
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	212
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	214
IV. Personalmeldungen	
V. Mitteilungen	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2017.....	217

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gemäß Absatz 5 ist möglich. In diesem Fall ist vor der Aufstellung des Wahlvorschlags, der nur einen Namen enthält, zusätzlich der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst anzuhören. Scheitert die Wiederwahl, darf der neue Wahlvorschlag den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nicht mehr enthalten.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.“
 - c) Satz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„Wird die Mehrheit der Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
2. Artikel 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie von Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden außer Kraft setzen. Erfüllt die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband die ihr oder ihm gesetzlich obliegen-

den Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. Nach Fristablauf kann das Konsistorium bei vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Körperschaft das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). Das Konsistorium kann das Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband ist vor einer Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2016

(L. S.)

Sigrun *Neurwerth*

Präses

*

Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat (Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz

vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Gesetzesüberschrift und vor den Grundartikeln wird folgender Hinweis eingefügt: „Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, in dem die Artikel 16a, 18a, 19a und 22a eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am 22. Dezember 2028 außer Kraft.“

2. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

„Artikel 16a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

(1) Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die Gemeinde an der Erprobung nicht teilnimmt. Dieser Beschluss muss bis zum 31. März des Wahljahres dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium angezeigt werden.“

3. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Bis zur Gemeindekirchenratswahl im zweiten Halbjahr 2025 können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als Älteste berufen werden, sofern die in Artikel 16 a genannte Zahl nicht überschritten wird.“

4. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„Artikel 19a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nummer 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und Zulassung zum Abendmahl als zum Ältestenamt befähigt. Dies gilt nicht für die kirchlichen Gremien nach den Teilen 3 und 4 dieser Grundordnung.“

5. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 2015 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung und von § 5 Absatz 2 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Zulassung zum Abendmahl befähigt zum Ältestenamt. Dem Gemeindekirchenrat kann bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 gilt für die Wahl von Jugendlichen gemäß § 5 a in Wahlbezirken § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Die Erklärung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach der Wahl das Ältestenversprechen abzulegen (§ 11 Absatz 1), bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung aller Sorgeberechtigten. Über die Bedeutung der erteilten Zustimmung und die rechtlichen Folgen sind die Sorgeberechtigten zu belehren.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 13 Absatz 1 Satz 3 auch die in § 5 a Satz 1 genannten Jugendlichen auf dem Gesamtwahlvorschlag zu kennzeichnen.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 20 Absatz 2 die in § 5 a genannten Jugendlichen nur bis zur in § 5 a Satz 2 genannten Zahl gewählt. Gewählt sind die Jugendlichen mit der höchsten Stimmenzahl.“

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Mitgliedschaft Jugendlicher
im Gemeindekirchenrat

(1) Die Annahme der Wahl (§ 23 Absatz 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindekirchenrat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilten Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Berufungen gemäß Artikel 18 a der Grundordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Überprüfung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitung prüft bis zum 30. Juni 2024, ob der Regelungsinhalt dieses Erprobungsgesetzes in das allgemeine Kirchenrecht zu überführen ist, und berichtet hierüber der Landessynode auf ihrer folgenden Tagung.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun *Neurwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

Nach § 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vom 24. April 2004 (KABl. S. 87) wird folgender § 3a ergänzt:

„§ 3a

Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs

Das Bischofswahlkollegium kann nach Anhörung des Ältestenrats der Landessynode und der Sprengelphorenkonvente die Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs vorschlagen. In diesem Fall enthält der Wahlvorschlag nur deren oder dessen Namen. § 3 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag entsprechend § 2 Absatz 3 vorlegen. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber kann nicht mehr in diesen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums

§ 1

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt und von der Kirchenleitung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen, sofern sie oder er sich nicht im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz befindet.

(2) Der Wahlvorschlag kann auch nur einen Namen enthalten. In diesem Fall findet nur ein Wahlgang statt. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss die Kirchenleitung einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, steht im dritten Wahlgang nur noch die Person zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss die Kirchenleitung einen neuen Wahlvorschlag vorlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn vom zweiten Wahlgang an nur eine Person zur Wahl stand.

(4) Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums ist nach Anhörung des Ältestenrats der Landessynode und der Sprengelphorenkonvente möglich. Sie oder er kann eine Wiederwahl ablehnen. Wird die Wiederwahl vorgeschlagen, enthält der Wahlvorschlag nur den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Absatz 2 findet Anwendung. Wird sie oder er nicht gewählt, ist nach Ab-

satz 1 ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen; die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber kann nicht mehr in diesen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

§ 2

Dienstrechtliche Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus.

(2) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums nach dem Kirchenbeamtenrecht und die Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht.

(3) Besteht unmittelbar vor der Berufung bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer anderen Körperschaft, wird ein solches mit der entsprechenden Besoldungsgruppe (A oder B) – höchstens jedoch mit der Besoldungsgruppe des Wahlamts – zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vor der Berufung in das Präsidentenamt begründet.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums tritt gemäß den für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Lebenszeit allgemein gültigen Bestimmungen in den Ruhestand. Sie oder er tritt auf ihr oder sein Verlangen auch in den Ruhestand, wenn ihre oder seine Amtszeit beim Ausscheiden aus dem Amt mindestens zehn Jahre gedauert hat.

(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nach Ablauf des Berufungszeitraums nicht erneut berufen, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet, sofern nicht das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums hat das Recht, das Amt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung niederzulegen. In diesem Fall kann sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet werden. In besonderen Fällen, insbesondere wenn das Amt wegen Krankheit nicht mehr ausgeübt werden kann, ist die Versetzung in den Ruhestand zulässig. Im Falle eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit sind Maßnahmen nach Satz 2 nur bis zum Ablauf des Berufungszeitraums zulässig. Sofern eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 nicht getroffen wird und die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nicht nach Absatz 4 Satz 2 in den Ruhestand tritt, ist das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung zu beenden und ein

Übergangsgeld zu zahlen. Das Übergangsgeld wird für so viele Monate gewährt, wie das Präsidentenamt bekleidet wurde, höchstens jedoch für zwei Jahre und nicht länger als bis zum Ablauf des Berufungszeitraums. Vom vierten Monat an wird das Übergangsgeld nur in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich allgemeiner Erhöhungen gezahlt. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst in voller Höhe und andere Arbeitseinkünfte insoweit angerechnet, als sie 50 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen.

§ 3

Wahl der Pröpstin oder des Propstes

(1) Für die Wahl der Pröpstin oder des Propstes sowie die Berufung und Einführung gilt § 1 entsprechend.

(2) Der Pröpstin oder dem Propst soll ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde übertragen werden.

§ 4

Dienstrechtliche Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes

(1) Das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden.

(2) § 2 Absätze 2, 4 und 6 gilt mit den sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Maßgaben entsprechend.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ruht während der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis. Ist die Pröpstin oder der Propst keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, wird ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Sofern nach Ablauf der Amtszeit oder nach der Niederlegung des Amtes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, kann die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums die Übertragung einer Pfarrstelle verlangen, wobei ihren oder seinen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten vom 24. April 2004 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2012 (KABl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Wiederwahl der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten ist nach Anhörung des Sprengelphorenkonvents möglich. In diesem Fall enthält der Wahlvorschlag nur den Na-

men der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten. Sie oder er kann eine Wiederwahl ablehnen.“

2. Bei § 4 Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Im Fall der Wiederwahl (§ 2 Absatz 4) findet abweichend von Satz 1 nur ein Wahlgang statt; wird die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nicht gewählt, kann sie oder er nicht mehr in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98), zuletzt geändert durch 2. RVerleihG vom 24. April 2004 (KABl. S. 89);
2. Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums vom 22. April 1995 (KABl.-EKiBB S. 70), zuletzt geändert durch 2. RVerleihG vom 24. April 2004 (KABl. S. 89).

Berlin, den 29. Oktober 2016

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

*

Zweites Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften die Kirchlichen Verwaltungsämter betreffend

Vom 28. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter vom 5. April 2014 (KABl. S. 74), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 238), wird die Angabe „2017“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2016

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007

Vom 27. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Beihilfe“ das Wort „Wartegeld“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2016

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2014 (KABl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Jahreszahl „2016“ durch „2018“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Jahreszahl „2017“ durch „2019“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun *Neuwerth*
Präses

(L. S.)

*

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2016

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 14. November 2015 (KABl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016 von 373.333.290 Euro durch den Betrag von 378.265.880 Euro ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Wartegeld, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA) wird im Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 51.692.000 Euro sowie im Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 53.776.508 Euro gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2016, festgesetzt.“

- b) Nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Für ein Finanzierungsprogramm für Baumaßnahmen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird ein Fonds eingerichtet, dem im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 5 Finanzgesetz zugeführt wird. Nach Beendigung des Programms werden verbleibende Mittel nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.“

3. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigelegten Nachtragshaushaltsplans geändert.
4. Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016 auf 378.265.880 Euro festgestellt.

§ 2

Der Stellenplan 2016/2017 wird wie folgt geändert:

1. Eine Stelle in der Entgeltgruppe E11 sowie eine weitere Stelle in der Entgeltgruppe E9 werden im Medienhaus (Funktion 4110.00) aufgenommen.

- c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften § 10“
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung“
 - e) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:
„Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebietsanteilen“ durch das Wort „Gebietsteilen“ ersetzt.
 3. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 5 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 198), berichtigt am 2. Dezember 2015 (KABl. S. 242), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Buchstaben „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufteilung“ die Wörter „und Abführung“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Diese Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken, der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuerer-

hebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 2 Satz 2.“

3. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§§ 37a, 37b“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2016

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

*

Kirchengesetz über die Zuständigkeit des Konsistoriums für die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteueroptionsgesetz – UStOpG)

Vom 27. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Optionserklärung

(1) Zuständig für die Abgabe der Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1834) – Optionserklärung – ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Erklärung erfolgt in unwiderruflicher Vollmacht für alle kirchlichen Körperschaften, die juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 27 Absatz 22 in Verbindung mit § 2b UStG sind.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. Kirchengemeinden,
2. Gemeindeverbände,
3. Kirchenkreise,

4. Kirchenkreisverbände,
5. die Landeskirche,
6. die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
7. das Domstift Brandenburg.

§ 2 Widerruf

(1) Zuständig für den Widerruf der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 6 UStG ist die jeweilige kirchliche Körperschaft.

(2) Der Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

(3) Der Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist rechtzeitig zu stellen. Als rechtzeitig gelten jedenfalls Anträge, die bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für Widerrufserklärungen mit Wirkung vom Beginn des Folgejahres beim Konsistorium eingehen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn die kirchliche Körperschaft nicht den Nachweis führt, dass sie den Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungsspflichten genügt und die Versagung zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann auch versagt werden, wenn ihrer Erteilung gesamtkirchliche Interessen entgegenstehen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2016

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

*

Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsverein- heitlichungsgesetz – 6. RVerleihG)

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Zweckbestimmung
- § 4 Anlage und Widmung
- § 5 Schließung
- § 6 Entwidmung
- § 7 Aufgabenwahrnehmung
- § 8 Gesamt- und Belegungspläne
- § 9 Gestaltungsvorschriften
- § 10 Verzeichnisse
- § 11 Datenschutz
- § 12 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften

- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Verhalten auf dem Friedhof
- § 15 Gewerbliche Tätigkeiten

Abschnitt 3 – Bestattungen

- § 16 Anmeldung der Bestattung
- § 17 Säрге und Urnen
- § 18 Leichenhallen
- § 19 Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern
- § 20 Ausheben und Schließen der Gräber

Abschnitt 4 – Ruhefrist und Nutzungsrechte

- § 21 Ruhefrist
- § 22 Nutzungsrechte
- § 23 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 24 Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 26 Ausbettung

Abschnitt 5 – Grabstätten

- § 27 Grabstättenarten
- § 28 Erdreihengrabstätten
- § 29 Erdwahlgrabstätten

- § 30 Kindergrabstätten
- § 31 Urnenreihengrabstätten
- § 32 Urnenwahlgrabstätten
- § 33 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 34 Opfergräber

Abschnitt 6 – Gestaltung der Grabstätten

- § 35 Einfügungsgebot
- § 36 Gärtnerische Gestaltung
- § 37 Vernachlässigung
- § 38 Grabmale
- § 39 Grabstätteninventar
- § 40 Errichtung und Standsicherheit
- § 41 Grabgewölbe

Abschnitt 7 – Haushalt und Gebühren

- § 42 Haushalt
- § 43 Gebühren
- § 44 Gebührenordnung
- § 45 Gebührenschuldner
- § 46 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit
- § 47 Verjährung
- § 48 Erlass, Stundung, Niederschlagung
- § 49 Entgelte

Abschnitt 8 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Haftung
- § 51 Rechtsaufsicht
- § 52 Regelungsermächtigungen
- § 53 Öffentliche Bekanntmachung
- § 54 Genehmigungsvorbehalte
- § 55 Übergangsregelungen

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist eine Stätte der Erinnerung an die Verstorbenen und an das eigene Sterben. In besonderer Weise wird dort durch die Gestaltung und Pflege des Friedhofs und Ausübung der Dienste der Sieg verkündigt, den Jesus Christus durch seine Auferstehung über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Orientierung.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für alle Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder einer zu ihr gehörenden Körperschaft stehen.

(2) Kirchhöfe sind Friedhöfe im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Friedhofsträgerschaft kann nur durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Friedhofsträger ist die Körperschaft, der Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegen. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Friedhofsträgerschaft kann durch Vertrag auf einen staatlichen Rechtsträger übertragen werden.

(3) Einem kirchlichen Friedhofsträger können durch Vertrag Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft übertragen werden. Eine vollständige Übertragung der Trägerschaft auf eine andere kirchliche Körperschaft setzt die Übertragung des gesamten der Zweckbestimmung des Friedhofs dienenden Vermögens voraus.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhofsträger kann regeln, dass auch andere Personen bestattet werden können. Wenn noch ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort vorhanden ist, kann der Friedhofsträger die Annahme von Bestattungen auf Mitglieder der eigenen Körperschaft, der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft beschränken. Im Bereich des Landes Berlin ist der Bezirk der Ort im Sinne von Satz 3.

§ 4

Anlage und Widmung

(1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts können unbeschadet landesrechtlicher Mitwirkungs- oder Genehmigungsvorbehalte neue Friedhöfe anlegen, bestehende Friedhöfe erweitern oder Friedhöfe anderer Träger übernehmen, soweit die betroffene Grundstücksfläche für Bestattungen geeignet ist, ein nicht nur kurzfristiger Bedarf vorliegt und die laufende Finanzierung gesichert ist. Die Anlage oder Erweiterung von Friedhofsflächen bedarf der Widmung der betroffenen Grundstücksflächen als öffentlicher Bestattungsplatz durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers unter genauer Bezeichnung der von der Widmung erfassten Flächen. Der Beschluss ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen. Der von der Widmung erfasste Friedhof oder Friedhofsteil wird mit einem Gottesdienst nach Maßgabe der geltenden Agende in Dienst gestellt.

(2) Lässt sich bei bestehenden Friedhöfen die von der Widmung erfasste Fläche urkundlich nicht sicher feststellen, so gilt im Zweifel die gesamte eingefriedete Friedhofsfläche als für Friedhofszwecke gewidmet.

§ 5**Schließung**

(1) Der Friedhofsträger kann den Friedhof oder einzelne Teile durch Beschluss seines Leitungsorgans zu einem festzulegenden Zeitpunkt beschränkt schließen. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die zum festgelegten Zeitpunkt bestehenden Bestattungsrechte (§ 22 Absatz 1 Nummer 1) noch nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhefrist zulässig. Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

(2) Durch Beschluss seines Leitungsorgans kann der Friedhofsträger zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt aus wichtigem Grund die Schließung des Friedhofs oder einzelner Teile festlegen. Von diesem Zeitpunkt an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte (§ 22 Absatz 1 Nummer 1) erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkt bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt und bereits Bestattete umgebettet oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren geleistet.

(3) Die beschränkte Schließung nach Absatz 1 und die Schließung nach Absatz 2 sind nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen. Den Nutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 ihr Bestattungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, sind die Beschlüsse darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

(4) Die landesrechtlichen Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 6**Entwidmung**

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers zu einem festzulegenden Zeitpunkt entwidmet werden. Dadurch wird der betroffenen Grundstücksfläche ihre Bestimmung als öffentlicher Bestattungsplatz entzogen. Sie kann anderen Verwendungszwecken zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Die Entwidmung setzt die Schließung nach § 5 Absatz 2 und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte voraus.

(3) Nach Maßgabe des Landesrechts ist die Entwidmung auch vor Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte zulässig, soweit gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Den Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof

einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Die Kosten der Umbettung, des Umsetzens der Grabmale und des Herrichtens der neuen Grabstätten trägt der Friedhofsträger. Sofern keine Ruhefristen mehr laufen, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten statt der Umbettung eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren erfolgen.

(4) Die Entwidmung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(5) Die landesrechtlichen Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalte sowie die Vorschriften über die Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude bleiben unberührt.

§ 7**Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers übertragen. Eine Übertragung auf Mitarbeitende einer anderen kirchlichen Körperschaft ist zulässig, wenn die Aufgabenwahrnehmung im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers erfolgt.

(2) Dem Leitungsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Wahrnehmung der Aufsicht bei Übertragung von Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung (§ 7 Absatz 1 und 3),
2. Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Ausbettung (§ 26 Absatz 1),
3. die Beschlussfassung über den Friedhofshaushalt (§ 42 Absatz 1),
4. Abhilfeentscheidungen oder Vorlagen an das Konsistorium in Widerspruchsverfahren (§ 51),
5. der Erlass von Regelungen nach § 52 Absatz 3,
6. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, die nach § 54 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Der Friedhofsträger kann mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorbehaltsaufgaben ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten, durch Vertrag auf Dritte übertragen, die diese im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers wahrnehmen. Ausgeschlossen ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten oder andere hoheitliche Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

§ 8**Gesamt- und Belegungspläne**

(1) Der Friedhofsträger erstellt einen Gesamtplan des Friedhofs, aus dem

1. die Einteilung in Grabfelder, Abteilungen und sonstige Struktureinheiten einschließlich erfolgter Nutzungseinschränkungen nach § 5,
2. die Zuordnung der Abteilungen zu allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
3. die Zuordnung der Abteilungen zu zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
4. die in den Abteilungen vorgehaltenen Grabstättenarten gemäß § 27 und die dafür maßgeblichen Gehöhenpositionen

ersichtlich sein müssen.

Die Informationen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 können auch in auf den Gesamtplan Bezug nehmenden Anlagen dargestellt werden. Der Gesamtplan soll auf dem Friedhof dauerhaft ausgehängt werden. Soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ist eine Einsichtnahme während der Bürozeiten der die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung wahrnehmenden Dienststelle zu gewährleisten. Der Gesamtplan ist nach Maßgabe des § 53 durch Veröffentlichung eines Hinweises auf seinen Erlass und den Ort seines Aushanges oder, sofern ein Fall des Satzes 4 vorliegt, die Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich bekanntzumachen.

(2) Für jede Abteilung ist ein Belegungsplan zu erstellen, aus dem die Lage der Grabstätten, die Wirtschaftsflächen und die öffentlichen Wegeflächen hervorgehen müssen. Sofern für eine Abteilung durch den Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen wurden, sind diese als Anlage zum Belegungsplan zu nehmen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Pläne nach Absatz 1 und 2 können zu einem Plan verbunden werden, soweit dieser die vorgeschriebenen Informationen enthält und die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt. Gesamt- und Belegungsplan sowie der gemäß Satz 1 verbundene Plan können mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden. Die Bekanntmachungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 5 und das Einsichtsrecht nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 gelten auch in diesem Fall.

§ 9

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten in Abteilungen, die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, insbesondere der §§ 22 Absatz 1 Nummer 3, 35 bis 40.

(2) Für Grabstätten in Abteilungen, die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind, gelten neben den Anforderungen nach Absatz 1 die sich aus den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergebenden Anforderungen. Sofern zusätzliche Gestaltungsvorschriften nicht erlassen worden sind, gelten für alle Abteilungen des Friedhofs die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften sind nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist der Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen vorhalten, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet sind. Für den Bereich des Landes Berlin ist der Bezirk der Ort im Sinne von Satz 1.

§ 10

Verzeichnisse

(1) Der Friedhofsträger hat folgende Verzeichnisse zu führen:

1. Chronologisches Register, in das alle auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer, Bezeichnung der Grabstätte, Familienname, Vorname(n), Geburtstag und Tag der Bestattung oder Beisetzung und das die Sterbeurkunde ausstellende Standesamt mit Registernummer einzutragen sind,
2. Grabstättenverzeichnis, aus dem die nach dem Belegungsplan vorgehaltenen Grabstätten mit ihren Grabstellen nach Abteilung und weiteren Zuordnungskriterien wie Reihe und Nummer und der jeweilige Belegungsstatus durch Angabe von Familien- und Vornamen der Bestatteten, des Tages von Tod und Bestattung oder Beisetzung, der Dauer des Nutzungsrechts, von Familien- und Vorname sowie Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten und — soweit vorhanden — der im Nutzungsrecht nachfolgenden Person mit Familien- und Vorname sowie Anschrift hervorgehen müssen.

(2) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 können mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.

(3) Die Grabstellen sind durch den Friedhofsträger mit einem Merkschild zu versehen, auf dem Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der oder des Bestatteten vermerkt sind. Ferner soll es die laufende Nummer des chronologischen Registers gemäß Absatz 1 Nummer 1 sowie die sich aus dem Grabstättenverzeichnis gemäß Absatz 1 Nummer 2 ergebende Grabstellenbezeichnung ausweisen. Das Merkschild darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung für Grabstellen auf Grabstätten gemäß § 27 Nummer 3 Buchstabe c) (Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten), § 27 Nummer 4 Buchstabe b) (Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung), § 27 Nummer 5 Buchstabe b) (Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung), § 27 Nummer 6 (Urnen-gemeinschaftsgrabstätten) sowie dann, wenn der Friedhofsträger durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 im Rahmen der §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 3, 31 Absatz 4, 32 Absatz 4 und 38 Absatz 5 die individuelle Kennzeichnung der Grabstelle mit Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der oder des Bestatteten vorschreibt.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der

1. Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden,
2. der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen,
3. der Bestatteten

durch den Friedhofsträger ist — auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen — zulässig, soweit dies zur Erfüllung der dem Friedhofsträger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist gegeben bei personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1

- Nr. 1 bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts an der Grabstätte, längstens bis zur Abwicklung aller aus dem Nutzungsrecht gemäß § 22 folgenden Ansprüche,
- Nr. 2 bis zum Ende der Tätigkeit, längstens bis zur Abwicklung aller aus der Zulassung gemäß § 15 folgenden Ansprüche,
- Nr. 3 bis sechs Monate nach Ablauf der Ruhefrist, mindestens aber bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts.

Die Daten der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen sind nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nummer 2 zu löschen. Nach Ablauf der in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Fristen sind die Daten zu sperren und gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet bei Daten der Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden zehn Jahre nach Ablauf der in Satz 1 Nummer 1 genannten Frist, bei Daten der Bestatteten zehn Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nummer 3. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften anzubieten oder nach archivrechtlichen Grundsätzen durch den Friedhofsträger zu verwahren. Soweit die Übernahme durch ein Archiv oder Verwahrung nach Satz 5 nicht erfolgt, sind die Daten zu löschen.

(3) Auskünfte zu den nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an die Betroffenen jederzeit, an Dritte nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erteilt werden. Betroffene sind im Falle der Daten Bestatteter deren Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder die Person, mit der der oder die Bestattete mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tod in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Geschwister und Enkel. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses entfällt 30 Jahre nach dem Tod der oder des Bestatteten. Bei den nach Absatz 2 Satz 3 gesperrten Daten sind

Auskünfte nur nach den für gesperrte Daten geltenden Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts zulässig.

§ 12 Umwelt- und Naturschutz

(1) Friedhöfe sind im Rahmen ihres Widmungszwecks Ruhezone, in denen für Menschen eine Atmosphäre geschaffen wird, in der sie ihrer Trauer nachgehen und ihrer Angehörigen gedenken können und in denen sich gleichzeitig Pflanzen und Tiere ungestört entwickeln können. Friedhofsträger und Friedhofsnutzer haben darauf zu achten, dass die Friedhöfe einer großen Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist unter Berücksichtigung des Widmungszwecks Rechnung zu tragen.

(2) Das Prinzip der Abfallvermeidung ist vorrangig vor jeder Form der Abfallbehandlung. Wenn technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, keine Verwendung finden.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 13 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhofsträger legt die Öffnungszeiten des Friedhofes fest und gibt sie durch dauerhaften Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu bekannt. Der Aufenthalt auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt für das Erreichen von Gebäuden des Friedhofsträgers erforderlich ist.

(2) Abweichend von den nach Absatz 1 festgesetzten Öffnungszeiten kann der Friedhofsträger aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 14 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als ein in der Verantwortung der christlichen Gemeinde stehender Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

(2) Es ist den Friedhofsnutzerinnen und -nutzern nicht gestattet

1. die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen und Kinderwagen, zu befahren,

- soweit der Friedhofsträger nichts Abweichendes bestimmt,
2. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
 3. Abraum und Abfälle mitzubringen oder Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 4. Grabstätten, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 5. Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen,
 6. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
 7. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
 8. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 9. zu lärmern und zu spielen,
 10. Hunde ohne Leine laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen,
 11. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Ansprachen, Feiern, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen zu halten oder durchzuführen.
- (3) Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt oder wiederholt gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und der betroffenen Person kann das erneute Betreten des Friedhofs untersagt werden.

§ 15

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Friedhofszweck unmittelbar dienen und die sich der Friedhofsträger nicht nach Absatz 7 selbst vorbehalten hat.
- (2) Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf einer vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung bedarf eines Antrages und erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid, durch den der Umfang der zulässigen Arbeiten festgelegt wird. Die Zulassung ist zu befristen. Sie kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind, die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Sie ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 zu erteilen, wenn die gewerblich Tätigen für die vom Zulassungsantrag umfassten Tätigkeiten
1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

2. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und
3. über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

Dem Zulassungsantrag sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 beizufügen. Die gewerblich Tätigen sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall einer Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen. Der Friedhofsträger kann auf den Nachweis nach Satz 2 verzichten, wenn die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof einmalig erfolgen soll und eine den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 entsprechende Zulassung eines anderen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Friedhofsträgers vorgelegt wird.

(4) Zulassungsfrei ist das Anliefern von Särgen, Urnen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen. Gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, bedürfen keiner Zulassung, haben aber die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbliche Tätigkeit kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers untersagt werden, wenn die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die gewerblich Tätigen sowie ihre Mitarbeitenden haben die für den Friedhof geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers haben sie diesen die Zulassung nach Absatz 2 oder im Falle der Anzeige nach Absatz 4 die darüber vom Friedhofsträger auszustellende Bestätigung vorzuweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Hat der Friedhofsträger für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten Zeiten festgesetzt, ist die Durchführung solcher Arbeiten nur während dieser Zeiten zulässig. Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nicht über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus gelagert werden. Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind durch die gewerblich Tätigen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die vom Friedhofsträger für die Befahrung freigegebenen Wege des Friedhofs dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t befahren werden, soweit der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt.

(6) Schließt ein gewerblich Tätiger mit Nutzungsberechtigten Grabpflegeverträge ab, deren Laufzeit den Zeitraum übersteigen, für den ihm eine Zulassung nach Absatz 2 erteilt worden ist, hat er diese Verträge

dem Friedhofsträger unter Angabe von Namen und Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten, der Bezeichnung der Grabstätte, Namen und Anschrift Dritter an dem Vertragsverhältnis Beteiligter, der Laufzeit des Vertrages und des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses oder der Vertragsverlängerung anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung während der Laufzeit der angezeigten Verträge nicht mehr vor, kann der Friedhofsträger dem gewerblich Tätigen die Erfüllung der Verträge bis zu dem ihm angezeigten Laufzeitende gestatten. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Zulassung bis zum Ende der Vertragslaufzeiten besteht nicht.

(7) Der Friedhofsträger kann sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Ausschmückung und Beleuchtung einer vorhandenen Friedhofskapelle, Leichenhalle oder eines gesonderten Abschiednahmeraums. Soweit der Friedhofsträger von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat, kann er die Zulassung von gewerblich Tätigen ablehnen. Unberührt bleibt die Befugnis der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

Abschnitt 3 Bestattungen

§ 16 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen und diesem Kirchengesetz (§ 17 Absatz 3 und 4, § 19 Absatz 5) erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Friedhofsträger anzumelden. Erfolgt die Anmeldung in Vollmacht einer anderen Person, hat die oder der Anmeldende auf Verlangen des Friedhofsträgers eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen. Der Friedhofsträger kann eine Bestattung ablehnen, wenn die nach Satz 1 und 2 beizubringenden Unterlagen nicht bis zu dem von ihm allgemein festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Termin der Bestattung vorliegen.

(2) Der Friedhofsträger legt unter Berücksichtigung der Regelarbeitszeiten der Mitarbeitenden allgemein fest, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Bestattungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig. Die Wünsche der oder des Anmeldenden hinsichtlich des Zeitpunktes einer Bestattung sind im Rahmen der allgemeinen Festlegungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden auf dem Friedhof Abteilungen mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten, hat der Friedhofsträger im Rahmen der Anmeldung auf die Wahlmöglichkeit und die in den unterschiedlichen Abteilungen jeweils zu beachtenden Anforderungen hinzuweisen. Die oder der Nutzungsberechtigte hat

die Anerkennung zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Abteilungen ausweisen, auf denen Bestattungen im Leichentuch zulässig sind, soweit das Landesrecht dies zulässt.

(2) Särge und Urnen einschließlich Überurnen zur unterirdischen Beisetzung dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie z. B. Keramik oder Marmor hergestellt oder damit ausgestattet sein. Die verwendeten Werkstoffe dürfen nicht geeignet sein, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachhaltig zu verändern. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Särge und Urnen einschließlich Überurnen sowie die Voraussetzungen für Bestattungen im Leichentuch richten sich im Übrigen nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

(3) Särge sollen nicht länger als 2,05 m, nicht höher als 0,75 m ausschließlich der Sargfüße und nicht breiter als 0,80 m einschließlich abstehender Griffe sein. Särge mit abweichenden Maßen sind dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung (§ 16 Absatz 1), spätestens jedoch drei Werktage vor der Bestattung mit den genauen Sargmaßen anzuzeigen.

(4) Urnen sollen dem Friedhofsträger frühestens drei Wochen und spätestens einen Werktag vor der Beisetzung übergeben werden. Überurnen sollen nicht höher als 0,35 m sein, ihre Breite und Tiefe oder ihr Außendurchmesser sollen 0,24 m nicht überschreiten. Die Verwendung einer Überurne und deren Material ist dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung (§ 16 Absatz 1), spätestens jedoch drei Werktage vor der Beisetzung mitzuteilen.

§ 18 Leichenhallen

(1) Soweit Leichenhallen vorhanden sind, müssen diese den Vorgaben des staatlichen Rechts entsprechen. Sie dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Soweit dafür eingerichtete Abschiednahmeräume oder Einrichtungen für rituelle Waschungen Verstorbener anderer Glaubensrichtungen vorgehalten werden, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in einem vom Friedhofsträger festgelegten Zeitraum in der Leichenhalle oder einem gesonderten Abschiednahmeraum am offenen Sarg Abschied nehmen. Die Särge werden vor dem Verbringen aus der Leichenhalle oder dem gesonderten Abschiednahmeraum endgültig geschlossen. Bei fortgeschrittener Verwesung der Leiche kann der Sarg jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine

weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Leichenhalle nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung angemeldet hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt bestattet werden.

§ 19

Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern

(1) Wenn eine Friedhofskapelle oder Feierhalle vorhanden ist, werden dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Säрге und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt. Die Aufbahrung eines Sarges kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einer evangelischen Pfarrerin oder einem evangelischen Pfarrer geleitet wird. Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindeglieder zugelassen und dürfen ihre Amtstracht tragen. Musikdarbietungen müssen sich in den Gottesdienst einfügen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der die Bestattung nach Satz 1 und 2 leitenden Person und der Organistin oder des Organisten, soweit vom Friedhofsträger gestellt. Findet der Gottesdienst aus besonderem Anlass in einer Kirche statt, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1. Säрге und Urnen sind in diesem Fall in der Kirche aufzubahren, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Für Rednerinnen und Redner gilt die Zulassung für nichtkirchliche Bestattungsfeiern bis zu ihrem Widerruf als erteilt. Sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen. Ist zu befürchten, dass eine nach Satz 1 als zugelassen geltende Person den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann sie von der Leitung der Bestattungsfeier und Bestattung ausgeschlossen werden. Verstößt die Rednerin oder der Redner trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann der Friedhofsträger die Zulassung nach Satz 1 durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Die Gestaltung der Feier und der Musikdarbietungen müssen der Würde des Ortes und seiner Eigenschaft als Stätte christlicher Verkündigung genügen. Sofern der Friedhofsträger eine Organistin oder einen Organisten stellt, bedürfen Musikdarbietungen seiner Zustimmung. Die Verwendung von Tonträgern ist nur nach Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zulässig. Der Friedhofsträger kann das im Regelfall dem Gottesdienst vorbehaltene Glockengeläut bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen.

(4) Bei der stillen Abschiednahme sind Sarg oder Urne bis zu 15 Minuten in der Friedhofskapelle oder Feierhalle aufzubahren, um Teilnehmenden der Bestattung eine würdevolle Abschiednahme zu ermöglichen. Musikdarbietungen oder Ansprachen sind unzulässig.

(5) Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung der Friedhofskapelle oder Feierhalle darf nicht verändert werden. Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politischen Aufrufe enthalten. Die Feiern nach Absatz 2 und 3 sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Soll die Feier länger dauern, ist dies im Rahmen der Anmeldung nach § 16 Absatz 1 mitzuteilen.

(6) Ist weder eine Friedhofskapelle oder Feierhalle noch ein sonstiger zur Durchführung von Bestattungsfeiern geeigneter Raum auf dem Friedhof oder in Friedhofsnähe vorhanden, können auf Beschluss des Friedhofsträgers auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern in der Kirche des Friedhofsträgers abgehalten werden. In diesen Fällen dürfen die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden. Darauf ist im Rahmen der Bestattungsanmeldung hinzuweisen, der Friedhofsträger soll sich die Anerkennung dieser Vorgaben schriftlich bestätigen lassen. Die Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Für Räume oder Örtlichkeiten zur Durchführung des Totengebets für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen gelten die Absätze 1, 2 Satz 2 mit Ausnahme des Erfordernisses einer Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Satz 3, 3 Satz 3 bis 8, 4 und 5 entsprechend.

(8) Säрге und Urnen dürfen nur von Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten getragen und abgesehen werden. Bei Bestattungen im Leichentuch gilt Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 20

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber für Säрге und Urnen werden von den Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen. Für die Öffnung und den Verschluss von Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Zwischen der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges oder im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Leichnams im Leichentuch muss eine Erdschicht von mindestens 0,90 m liegen. Grabstellen für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Vorhandene Grabmale sind vor dem Ausheben des Grabes so zu sichern, dass sie nicht umstürzen können, erforderlichenfalls sind sie zu entfernen. Dies gilt auch für Grabstätteninventar. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitwei-

se oder dauernd entfernt werden, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung angemeldet hat oder in dessen Vollmacht sie angemeldet worden ist. Die oder der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von Maßnahmen, deren Folgen nicht sofort beseitigt werden können, zu benachrichtigen. Werden beim Ausheben des Grabes einer Grabstelle zur Wiederbelegung Sargteile oder Gebeine gefunden, sind diese unter der Sohle des Grabes zu versenken. Befindet sich in einem Grab Schlamm oder Wasser, ist das Einsenken von Särgen oder Leichnamen im Leichentuch unzulässig.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,80 m. Werden bei Aushebung eines Grabes zur Wiederbelegung der Grabstätte Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neuen Grabes zu versenken. Überurnen können entfernt werden. Bei Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung wird die Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechts an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

Abschnitt 4 Ruhefrist und Nutzungsrechte

§ 21 Ruhefrist

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Während des Laufs der Ruhefrist dürfen Grabstellen nicht wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden. §§ 6 Absatz 3, 26 und 29 Absatz 1 Satz 4 bleiben unberührt.
- (3) Soweit das Landesrecht nicht zwingend abweichende Fristen vorschreibt, beträgt die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 mindestens 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann in der von ihm gemäß § 44 zu erlassenden Friedhofsgebührenordnung längere Ruhefristen festlegen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

§ 22 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 1. zu entscheiden, wer unter Berücksichtigung des § 3 auf freien Grabstellen einer Grabstätte bestattet werden darf,
 2. die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofszwecks zu nutzen,
 3. über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden und die Pflicht, die Grabstätte innerhalb von vier Monaten nach Vergabe des Nutzungsrechts oder Durchführung der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der

Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- (2) Das Nutzungsrecht kann vergeben werden
 1. an natürliche Personen,
 2. an Stiftungen oder eingetragene Vereine, soweit sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
 3. an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (3) Das Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Anmeldung einer Bestattung (§ 16) an die natürliche oder juristische Person gemäß Absatz 2 vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Bei Nutzungsrechtsvergaben an Personen gemäß Absatz 2 Nummer 1 erfolgt keine Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse durch den Friedhofsträger. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 60 a Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, bei der Vergabe des Nutzungsrechts eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigte Person zu benennen. Eine Nutzungsrechtsvergabe ist ausgeschlossen, wenn durch die oder den Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsrecht Einnahmen erzielt werden sollen.

(4) Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt durch schriftliche Zuweisung, die mit anderen Regelungen, insbesondere einer Gebührenfestsetzung, in einem Bescheid verbunden werden kann. Die Entstehung des Nutzungsrechts ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der nach § 21 einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder der Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 1 und 2).

(5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte an die natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 auch ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift und ihres Namens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

§ 23 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen. Die im Nutzungsrecht nachfolgende Person muss die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 erfüllen.

(2) Die oder der Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 soll für den Fall ihres oder seines Ablebens eine ihr oder ihm in der Nutzungsberechtigung

gung nachfolgende Person benennen. Der Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einer solchen Benennung oder einer anderweitigen Sicherstellung der Verpflichtungen aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 abhängig machen. Wenn die benannte Person mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten gebunden. Sobald der Nachfolgefalle eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Verstirbt die oder der Nutzungsberechtigte, ohne eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt diese die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder diejenige Person, mit der die oder der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tode in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Stiefkinder,
5. die Geschwister,
6. die Enkel,
7. die nicht unter 1.-6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. und 4. bis 7. wird das Nutzungsrecht auf die älteste Person übertragen. Mehrere gleichrangige Nachfolgende sollen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(3) Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 haben durch Vorlage ihrer Satzung nachzuweisen, dass im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung eine Nachfolge im Nutzungsrecht sichergestellt ist. Der Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einem solchen Nachweis abhängig machen. Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 3 haben das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen und gemäß § 22 Absatz 3 Satz 4 eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechnete Person zu benennen. Nutzungsberechtigte nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 3 haben darüber hinaus jede Änderung der von ihnen nach § 22 Absatz 3 Satz 4 benannten, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Personen mitzuteilen.

§ 24

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Die Bestattung auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist gemäß § 21 erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung ist das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten jeweils für ein bis zehn volle Jahre zu verlängern. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, wird das Nutzungsrecht auch in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Ablaufs verlängert.

(3) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung nach den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Nutzungsberechtigte neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf eigene Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstätten kann die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege für den Verlängerungszeitraum abhängig gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 40 Jahre verstrichen sind. § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 25

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist sechs Monate vorher durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu und durch Hinweis auf der betroffenen Grabstätte bekanntzumachen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Pflicht nach § 22 Absatz 6 nachgekommen, soll ihr oder ihm das Erlöschen des Nutzungsrechts mit der vorgenannten Frist zusätzlich individuell mitgeteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 21 Absatz 3) kann die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger verzichten. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so ist der Verzicht nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten ist die Hälfte der gezahlten Gebühr anteilig für diejenigen vollen Jahre zu erstatten, die nicht ausgenutzt sind. Der Anspruch nach Satz 3 erlischt sechs Monate nach Eingang der Erklärung nach Satz 1 beim Friedhofsträger. Ein Teilverzicht für einzelne Grabstellen kann vom Friedhofsträger unter Auflagen zugelassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Verzicht führt zum Erlöschen des Nutzungsrechts.

(3) Sofern der Friedhofsträger den Friedhof oder einzelne Teile nach § 5 Absatz 1 oder 2 beschränkt geschlossen oder geschlossen hat, erlischt das Nutzungsrecht an einer betroffenen Grabstätte mit Ablauf der Zeit, für die es zum für die beschränkte Schließung oder Schließung festgelegten Zeitpunkt vergeben war, oder um die es im Falle der beschränkten Schließung

zur Anpassung an die Ruhefrist verlängert wird, spätestens aber mit Ablauf der Ruhefrist (§ 21 Absatz 3).

(4) Wird eine Grabstätte durch Ausbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Ausbettung frei wird. Wird durch Ausbettung eine Wahlgrabstätte frei, so ist auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten die Hälfte der gezahlten Gebühr anteilig für diejenigen vollen Jahre, die nicht ausgenutzt sind, zu erstatten. Der Anspruch nach Satz 2 erlischt sechs Monate nach dem Tag der Ausbettung. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Ist es binnen zwölf Monaten nach Ableben einer oder eines Nutzungsberechtigten im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 oder der Aufhebung oder der Auflösung eines Nutzungsrechts nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 zu keiner Übertragung des Nutzungsrechts nach § 23 Absatz 2 und 3 gekommen, erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Die Nutzungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte entfernen können. Drei Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Friedhofsträger die Gegenstände entfernen und entschädigungslos darüber verfügen. Der Friedhofsträger kann festlegen, dass die Nutzungsberechtigten bis drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Entfernung verpflichtet sind. Die Regelung ist gemäß § 53 öffentlich bekanntzumachen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Entfernung verlangen. § 40 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 6 gelten nicht für die unter die Regelungsermächtigung nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 fallenden Friedhöfe.

(7) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 26 Ausbettung

(1) Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten oder der oder des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe (§ 21 Absatz 1) rechtfertigt.

(2) Bei Anträgen von Totenfürsorgeberechtigten müssen diese ihre Antragsberechtigung sowie die Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten nachweisen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Bei Ausbettung von Leichen muss ferner die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beigebracht werden.

(4) Ausbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung

sind unzulässig, sofern die Ausbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.

(5) Die Ausbettung wird vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich bei der Ausbettung einer Leiche der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste auf Kosten der oder des Antragstellenden durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten. Kann eine Urne wegen ihres Zustandes nicht insgesamt gehoben werden, so ist die Asche auf Kosten der oder des Antragstellenden in eine neue Urne zu füllen. Ist dies wegen des Zustandes der auszubettenden Urne nicht mehr möglich, ist die Ausbettung unzulässig.

(6) § 20 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Ruhefrist wird durch die Ausbettung nicht unterbrochen oder verkürzt. In den Fällen des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 beginnt die für die neue Grabstätte maßgebliche Ruhefrist neu zu laufen. Für die neue Grabstätte gilt § 22 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

Abschnitt 5 Grabstätten

§ 27 Grabstättenarten

Es können folgende Arten von Grabstätten vorgehalten werden:

1. Erdreihengrabstätten
2. Erdwahlgrabstätten
3. Kindergrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten
4. Urnenreihengrabstätten
 - a) zur unterirdischen Beisetzung
 - b) zur oberirdischen Beisetzung
5. Urnenwahlgrabstätten
 - a) zur unterirdischen Beisetzung
 - b) zur oberirdischen Beisetzung
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 28 Erdreihengrabstätten

(1) In Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 1) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Jede Erdreihengrabstätte besteht aus nur einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg oder Leichnam bestattet werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Erdreihengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt.

(3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Erdreihengrabstätten vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger und die Art und den Umfang der Namensnennung im Bereich der Grabstätten machen kann.

§ 29

Erdwahlgrabstätten

(1) In Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Bestattung von einem Sarg oder Leichnam zulässig. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen nach Satz 4 auf eine beschränken. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5) sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe des § 24 sind zulässig.

(2) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle sind mindestens 2,40 m lang und 1,10 m breit.

(3) Erbbegräbnisse früheren Rechts sind Wahlgrabstätten im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 30

Kindergrabstätten

(1) In Kindergrabstätten (§ 27 Nummer 3) werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch.

(2) Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe a) sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle (§ 27 Nummer 3 Buchstabe b) sind für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,90 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 1 m breit. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen für Fehl- oder Totgeburten (§ 27 Nummer 3 Buchsta-

be c) einrichten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht. § 33 gilt entsprechend.

§ 31

Urnenreihengrabstätten

(1) Jede Urnenreihengrabstätte (§ 27 Nummer 4) besteht aus einer Grabstelle oder Urnenkammer. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe a) werden in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt.

(3) Bei Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe b) wird die Urne in eine Urnenkammer eingestellt, die sich in einer vom Friedhofsträger errichteten baulichen Anlage befindet. Die Urnenkammer muss so bemessen sein, dass eine Überurne nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 Satz 2 Aufnahme finden kann. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass die einzelne Urnenkammer durch eine Verschlussplatte zu verschließen ist und Vorgaben zu deren Gestaltung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmals, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.

§ 32

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 5) können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung einer Urne zulässig. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5) sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe von § 24 sind zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe a) mit zwei Grabstellen sind mindestens 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m² groß. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen sind mindestens 1 m x 1 m oder 1 m² groß. In älteren Abteilungen mit von den Regelgrößen abweichenden Maßen kann der Friedhofsträger in der von ihm gemäß § 44 Absatz 1 zu erlassenden Gebührenordnung neben der Gebühr die Zahl der zulässigen Urnen, die vier nicht übersteigen darf, festlegen.

(3) Bei Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe b) werden Urnenkammern in vom Friedhofsträger errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung überlassen, in die bis zu vier Überurnen in den Maßen gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 eingestellt werden können oder bei denen vier zur Aufnahme von je einer solchen Urne geeignete Urnenkammern in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass die einzelne Urnenkammer durch eine Verschlussplatte zu verschließen ist und Vorgaben zu deren Gestaltung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmales, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.

§ 33 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m² angelegt und der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. § 22 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die in Satz 4 genannten Daten zu vermerken sind.

§ 34 Opfergräber

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege und die staatlicherseits zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

Abschnitt 6 Gestaltung der Grabstätten

§ 35 Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 36 Gärtnerische Gestaltung

(1) Eine gärtnerische Gestaltung von Grabstätten durch die oder den Nutzungsberechtigten ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht auch die Rechte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 umfasst. § 28 Absatz 3 (Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten), § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 (Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten für Kinder), § 30 Absatz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 (friedhofsseitige Anlage und Pflege von Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten), § 31 Absatz 4 (zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen), § 32 Absatz 4 (zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen) und § 33 Absatz 2 (Vorgaben bei Urnengemeinschaftsgrabstätten) bleiben unberührt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(2) Die mit dem Gestaltungsrecht nach Absatz 1 verbundenen Pflichten richten sich nach § 22 Absatz 1 Nummer 3.

(3) Unzulässig ist es,

1. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,
4. Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

(4) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) von den Regelungen in Absatz 3 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 37**Vernachlässigung**

(1) Der Friedhofsträger kann von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Beseitigung eines den Vorschriften nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3, § 36 Absatz 3 und 4 widersprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und zugleich die Vornahme der Maßnahmen durch sich oder von ihm beauftragte Dritte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten androhen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Verpflichtung aus § 22 Absatz 6 nicht nachgekommen und auch sonst nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu und ein Hinweis auf der betroffenen Grabstätte jeweils für die Dauer von drei Monaten.

(2) Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger die verlangten Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern er dies im Bescheid oder in der Bekanntmachung nach Absatz 1 angedroht hat. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 oder § 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 kann der Friedhofsträger im Falle der Nichtabhilfe durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten die Grabstätte auch einebnen, soweit auf diese Rechtsfolge in dem schriftlichen Bescheid oder der Bekanntmachung nach Absatz 1 hingewiesen worden ist.

(3) Gegenstände, die nach den Regelungen des § 36 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 vom Friedhofsträger entfernt werden. Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bildern, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.

(4) § 24 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 38**Grabmale**

(1) Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

(2) Soweit das Nutzungsrecht das Recht zur Errichtung eines Grabmales umfasst, soll auf jeder Grabstätte im Regelfall nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf je-

der Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird. Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.

(3) Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:

1. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 1):
Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Stärke mindestens 0,12 m,
2. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2):
 - a) mit einer Grabstelle:
Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b) mit mehreren Grabstellen:
Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m (zweistellig), bis 1,70 m (dreistellig) und bis 2,00 m (vierstellig), jeweils mit einer Mindeststärke von 1/10 der Breite, jedoch mindestens 0,12 m,
3. Kindergrabstätten
 - a) Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe a):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite bis zu 0,35 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder:
Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,45 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b) Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe b):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene:
Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite höchstens 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder:
Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m.
4. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe a):
Höhe 0,45 m bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,
5. Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe a)
 - a) Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen:
Höhe 0,45 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m,

- b) Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen:
Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m,
Stärke mindestens 0,10 m.

Für Stelen gilt eine Höhe von 1,00 m bis 2,50 m bei einem Durchmesser bis zur Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch einem Drittel ihrer Höhe. Sie sind nur auf Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2) zulässig. Die Höhe der Grabmale ist von der Erdgleiche abzumessen. Bei Grabkreuzen ist die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens maßgebend. Ist der Sockel eines Grabmals breiter als das Oberteil, so ist für die Breitenabmessung die Breite des Sockels maßgebend. Die Höhe eines Sockels darf 15 % der Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Der Sockel muss wenigstens 0,05 m unter der Erdgleiche auf das Fundament aufsetzen und darf nicht mehr als 0,15 m über der Erdgleiche sichtbar sein.

(4) Liegende Grabmale auf Grabstätten gemäß § 27 Nummer 1, 2, 3 Buchstaben a) und b), 4 Buchstabe a) und 5 Buchstabe a) dürfen eine Ansichtsfläche bis zu 40 % der Grabstättenfläche haben. § 36 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt. Bei einer Ansichtsfläche von bis zu 0,20 m² müssen sie eine Mindeststärke von 0,08 m, darüber hinaus von 0,10 m haben.

(5) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) die Errichtung von Grabmalen vorschreiben, von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen sowie Vorgaben an Art, Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung (einschließlich Art und Umfang der Namensnennung) der Grabmale und ihrer Anpassung an die Umgebung machen.

(6) Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 35 und der Erfordernisse der Standsicherheit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 39 Grabstätteninventar

(1) Grabstätteninventar sind Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten sowie Laternen und Vasen mit Sockel, Pflanzenschalen von mehr als 35 cm Durchmesser und vergleichbare Gegenstände sowie Einfassungen. Es muss eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben und darf in seiner Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. § 38 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Laternen auch Glas Verwendung finden darf.

(2) Durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) kann der Friedhofsträger Grabstätteninventar für unzulässig erklären, Vorgaben zu seiner Gestaltung machen und von den Regelungen in Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 40

Errichtung und Standsicherheit

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Ist ein Grabmal oder Grabstätteninventar ohne oder abweichend von der Zustimmung errichtet oder verändert worden, kann der Friedhofsträger von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes oder die Entfernung des Grabmals oder Grabstätteninventars innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen, sofern er in dem nach Satz 1 zu erlassenden Bescheid oder der Bekanntmachung nach Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss das entfernte Grabmal oder Grabstätteninventar längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.

(3) Die Grabmale und — sofern erforderlich — das Grabstätteninventar sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gilt die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Grabmale und das Grabstätteninventar sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben von § 35 entsprechenden Zustand zu halten. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines verkehrssicheren und den Vorgaben dieses Kirchengesetzes entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Geht von dem Grabmal oder Grabstätteninventar eine unmittelbare Gefährdung aus, kann der Friedhofsträger ohne vorherigen schriftlichen Bescheid das Grabmal oder Grabstätteninventar

tar umlegen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Die oder der Nutzungsberechtigte können daran anschließend durch schriftlichen Bescheid aufgefordert werden, einen verkehrssicheren und rechtmäßigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 und 4 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte in den Fällen des Satzes 2 und 4 der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Verpflichteten entfernen, sofern er in dem Bescheid oder der Bekanntmachung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereitstellen.

§ 41

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sofern an vorhandenen Anlagen Nutzungsrechte bestehen, sind die Grabgewölbe und Mausoleen durch die Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen Urnen und mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde auch Särge bestattet werden. Die für Erdwahlgrabstätten maßgebenden Regelungen, insbesondere § 29, gelten entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen und Grabgewölben soll nur erfolgen, wenn durch begleitende vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der oder die Nutzungsberechtigte die bauliche Unterhaltung gewährleistet.

Abschnitt 7

Haushalt und Gebühren

§ 42

Haushalt

(1) Der Friedhofsträger weist die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs in seinem Haushalt gesondert aus oder stellt für den Friedhof einen gesonderten Haushalt oder Wirtschaftsplan auf (Friedhofshaushalt). Mehrere Friedhöfe eines Trägers können in einem Haushalt nach Satz 1 zusammengefasst werden.

(2) Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form eines inneren Darlehens für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind nur für einmalige Baumaßnahmen oder sonstige Investitionen, insbesondere drittmittelgeförderte Maßnahmen, zulässig.

(3) Grabpflegevorauszahlungen sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen als Sondervermögen zu verwalten und in der Bilanz sowie einzeln nachzuweisen.

(4) Erträge aus dem zum Friedhof gehörenden Vermögen oder das durch Veräußerung an die Stelle eines

gegenwärtig oder ehemals zum Friedhofsvermögen zählenden Vermögensteils tretende Ersatzvermögen behalten ihre Zweckbestimmung und sind Bestandteil des Friedhofshaushaltes. Innere Darlehen aus dem Friedhofshaushalt sind nur zulässig, wenn dafür Mittel aus Gebühreneinnahmen oder dem Sondervermögen (Absatz 3) nicht in Anspruch genommen werden müssen.

§ 43

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Die Gebühren sollen dabei so bemessen werden, dass

1. zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Friedhofsträgers andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip),
2. die mit der Leistung verbundenen Kosten des Friedhofsträgers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip),
3. der voraussichtliche Aufwand nicht überschritten wird (Kostenüberschreitungsverbot) und
4. die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens drei Jahre umfassen soll (Periodizität).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme des Friedhofs (Wirklichkeitsmaßstab) oder, wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter Beachtung des Äquivalenzprinzips gemäß Satz 2 Nummer 1 zu ermitteln.

(3) Die Höhe der Gebühren ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 den geänderten Kosten anzupassen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

(4) Erreichen die Friedhofsgebühren in Folge des Kostendeckungsprinzips nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eine unvermeidbare, den Nutzungsberechtigten unzumutbare Höhe, sind bei der zuständigen Kommunalgemeinde Zuschüsse oder die Übernahme der Trägerschaft zu beantragen.

(5) Kosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der anteilig auf die Leistungen entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten, der Abschreibungen, rechtlich gebotener Rückstellungen und Substanzerhaltungsrücklagen sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Sofern die Wertermittlung schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage pauschalisierter Bewertungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausstattungsstandards der Friedhöfe ermittelt werden.

§ 44 Gebührenordnung

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage einer nach den Maßgaben von § 43 vom Friedhofsträger erlassenen Friedhofsgebührenordnung erhoben. Hat das Konsistorium eine Mustergebührenordnung erlassen, darf davon nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. Die Gebührenordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Regelungsermächtigung für die Kirchenleitung nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 45 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Friedhofsgebühren ist

1. wer den Friedhof benutzt,
2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofs mittelbar oder unmittelbar zugutekommt,
4. wer die besondere Tätigkeit des Friedhofsträgers selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 46 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit

(1) Die Friedhofsgebühren entstehen

1. mit der Anmeldung einer Bestattung oder
2. mit jedem anderen Beginn der Benutzung oder der Leistung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen oder
3. mit Eingang eines Antrages auf Tätigwerden des Friedhofsträgers.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 2. In dem Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Friedhofsträger kann die weitere Benutzung des Friedhofs oder Inanspruchnahme seiner Leistungen oder der Tätigkeit des Friedhofsträgers von der Zahlung noch ausstehender Gebühren oder der Leistung einer anderweitigen Sicherheit abhängig machen,

soweit dem ein besonderes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(6) Ausstehende Gebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Mahngebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und Säumniszuschlägen finden entsprechende Anwendung.

§ 47 Verjährung

(1) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(2) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

§ 48 Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Der Friedhofsträger kann Gebühren auf Antrag

1. ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre,
2. stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für die Gebührenschildnerin oder den Gebührenschildner verbunden ist,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(2) Im Falle der Stundung gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden Zinsen in Höhe von 0,5 % des jeweils gestundeten Betrages für jeden Monat erhoben, wobei nur volle Monate Berücksichtigung finden. Die Zinsfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit der Stundung verbunden werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die festgesetzten Zinsen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig. Zinsen unter 10,00 Euro werden nicht erhoben.

(3) Auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 46 Absatz 6 Satz 2 sowie die Zinsen nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder der Verzicht aus kirchlichen Erwägungen geboten erscheint.

§ 49 Entgelte

(1) Für standardisierte gewerbliche Leistungen des Friedhofs, insbesondere Grabpflege, werden Entgelte auf der Grundlage einer vom Friedhofsträger zu erlassenden Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bei der Ermittlung der Entgelthöhe sollen die in § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 niedergeleg-

ten Bemessungsprinzipien sinngemäß angewandt werden. Die Höhe der Entgelte ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Satzes 1 anzupassen.

(3) Die Regelungsermächtigung für die Kirchenleitung nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) Der Anspruch des Friedhofsträgers auf Zahlung eines Entgeltes entsteht mit Erteilung des Auftrages auf Erbringung einer entgeltspflichtigen Leistung oder deren Inanspruchnahme. Das Entgelt ist mit Empfang einer Rechnung oder einem abweichend bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Vor Zahlungseingang ist der Friedhofsträger zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

(5) § 48 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Haftung

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch die in ihrem oder seinem Auftrag errichteten Grabmale, das Grabstätteninventar oder -einfassungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn die oder der Nutzungsberechtigte nachweisen kann, dass zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden ist.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch rechtswidrige Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen, durch Diebstahl, höhere Gewalt, Vandalismus, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Gegenständen, die der oder dem Verstorbenen belassen worden sind. Eine Haftung des Friedhofsträgers für Schäden an von ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Grabstätten entfernten Gegenständen ist ausgeschlossen. Zu besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten für die Grabstätten ist er nicht verpflichtet. Seine Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 51 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers sowie vorbehaltlich abweichender Zuständigkeitsregelungen über Anträge auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Friedhofsangelegenheiten.

§ 52 Regelungsermächtigungen

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Näheres über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung, Löschung und Sicherung (§ 11) zu bestimmen,

2. für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin eine einheitliche und für alle Friedhofsträger verbindliche Gebührenordnung (§ 44 Absatz 2) zu erlassen,

3. für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin eine einheitliche, für alle Friedhofsträger verbindliche Entgeltordnung für standardisierte gewerbliche Leistungen (§ 49 Absatz 3) zu erlassen,

4. die Erhebung von Gebühren für Entscheidungen über Widersprüche sowie Anträge auf Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten (§ 51) zu regeln.

(2) Das Konsistorium wird ermächtigt,

1. verbindliche Muster für

- a) Verträge zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft (§ 2 Absatz 2),
- b) die Erstellung von Gesamt- und Belegungsplänen (§ 8),
- c) den Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2),
- d) Anerkennungserklärungen (§ 16 Absatz 3),
- e) Friedhofsgebührenordnungen, von denen nur wegen besonderer örtlicher Verhältnisse abgewichen werden darf (§ 44 Absatz 1),
- f) Entgeltordnungen für standardisierte gewerbliche Leistungen (§ 49 Absatz 1),

2. Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere

- a) über die vom Friedhofsträger zu führenden Verzeichnisse (§ 10 Absatz 1),
- b) die Kalkulation von Friedhofsgebühren (§ 43 Absatz 2 bis 5),
- c) die Ermittlung der Entgelthöhe (§ 49 Absatz 2)

zu erlassen.

(3) Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers

1. muss

- a) Gesamt- und Belegungspläne nach § 8 erlassen,
- b) die Öffnungszeiten des Friedhofs gemäß § 13 Absatz 1 festlegen,
- c) die Tage und Zeiten festlegen, zu denen Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden (§ 16 Absatz 2),
- d) eine Friedhofsgebührenordnung erlassen (§ 44 Absatz 1), soweit nicht Absatz 1 Nummer 2 Anwendung findet,
- e) eine Entgeltordnung nach § 49 Absatz 1 erlassen, soweit standardisierte gewerbliche Leistungen angeboten werden und nicht Absatz 1 Nummer 3 Anwendung findet,

2. kann

- a) den Kreis der bestattungsberechtigten Personen erweitern oder beschränken (§ 3 Satz 2 und 3),

- b) zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 erlassen und dabei
- aa) gemäß §§ 36 Absatz 4, 38 Absatz 5, 39 Absatz 2 von den Regelungen in §§ 36 Absatz 3, 38 Absatz 2 bis 4 und 39 Absatz 1 Satz 3 abweichende Bestimmungen treffen,
- bb) Vorgaben zur
- einheitlichen Gestaltung bei Erdreihengrabstätten (§ 28 Absatz 3), Erdreihengrabstätten für Kinder (§ 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 3), Urnenreihengrabstätten (§ 31 Absatz 4) und Urnenwahlgrabstätten (§ 32 Absatz 4),
 - Verwendung von Verschlussplatten bei Urnenkammern (§ 31 Absatz 3, 32 Absatz 3),
 - Namensnennung bei Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten (§ 30 Absatz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 4 und 5) und Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 33 Absatz 2 Satz 4 und 5),
 - verpflichtenden Errichtung sowie zur Gestaltung von Grabmalen (§ 38 Absatz 5) und zur Unzulässigkeit sowie zur Gestaltung von Grabstätteninventar (§ 39 Absatz 2)
- machen,
- c) das Befahren der Wege und Friedhofsanlagen mit bestimmten Fahrzeugen gestatten (§ 14 Absatz 2 Nummer 1),
- d) die Zeiten festlegen, innerhalb derer gewerbliche Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen (§ 15 Absatz 5 Satz 4),
- e) die zur Befahrung freigegebenen Wege und das zulässige Gesamtgewicht der für die Befahrung zugelassenen Fahrzeuge festlegen (§ 15 Absatz 5 Satz 9),
- f) sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten (§ 15 Absatz 7),
- g) einen Zeitpunkt vor dem Bestattungstermin festlegen, bis zu dem die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen (§ 16 Absatz 1 Satz 3),
- h) im Gesamtplan Abteilungen für Bestattungen im Leichentuch (§ 17 Absatz 1 Satz 2) ausweisen,
- i) das Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen (§ 19 Absatz 3 Satz 8),
- j) nichtkirchliche Bestattungsfeiern in Kirchen zulassen (§ 19 Absatz 6),
- k) in der Friedhofsgebührenordnung längere Ruhefristen festlegen (§ 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 44),
- l) die Nutzungsberechtigten zur Entfernung von Grabmalen, Grabstätteninventar und sonstigen Gegenständen nach Erlöschen des Nutzungsrechts verpflichten (§ 25 Absatz 6),
- m) die Höchstzahl der in einer Erdwahlgrabstelle zu bestattenden Urnen auf eine begrenzen (§ 29 Absatz 1 Satz 5),
- n) für Abteilungen mit abweichenden Maßen die Zahl der zulässigen Urnen in der Gebührenordnung festlegen (§ 32 Absatz 2 Satz 3).

§ 53

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind die Beschlüsse und Regelungen durch Veröffentlichung

1. ihres vollständigen Wortlauts oder
2. eines Hinweises auf ihren Gegenstand und Ort und Dauer des Aushangs ihres vollständigen Wortlauts

in einem amtlichen Verkündungsblatt im Einzugsbereich des Friedhofs öffentlich bekanntzumachen. Der der Veröffentlichung des Hinweises gemäß Satz 1 Nummer 2 nachfolgende Aushang muss den vollständigen Wortlaut des Beschlusses oder der Regelung umfassen und an ortsüblicher öffentlich zugänglicher Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat erfolgen. Bei der Berechnung der Dauer des Aushangs werden der Tag des Beginns des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 54

Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Genehmigungsbedürftigkeit von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach § 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 42 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 gemäß § 88 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie des Beschlusses nach § 19 Absatz 6 Satz 1 gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 6 des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beide in der jeweils geltenden Fassung, durch das Konsistorium bleibt unberührt. Für Beschlüsse nach § 2 Absatz 3 gilt Satz 1 nicht, soweit auf sie das Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

(2) Soweit andere Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, bleiben die maßgebenden Genehmigungsvorbehalte unberührt.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) Bei Grabstätten, an denen Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits vergeben wurden, richten sich dessen Dauer und die Gestaltung nach den zur Zeit der erstmaligen Nutzungsrechtsvergabe an der Grabstätte geltenden Vorschriften. § 24 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch Nutzungsrechte früheren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bestehen, erlöschen diese zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, frühestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Das Nutzungsrecht kann nach den für Wahlgrabstätten geltenden Regelungen (§ 24) verlängert werden.

(3) Zulassungen für gewerblich Tätige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits erteilt wurden, richten sich nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Vorschriften.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen

Das Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen vom 4. November 2005 (KABl. S. 199, ber. KABl. 2006 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei Vereinigung einer gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinde mit einer nichtgemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Trägerin von Friedhöfen ist, wird der Gemeindeverband Träger auch dieser Friedhöfe, ohne dass es der Durchführung eines Angliederungsverfahrens nach den Sätzen 1 bis 3 bedarf. Die Zugehörigkeit der vereinigten Kirchengemeinde zum Gemeindeverband wird vom Konsistorium durch eine Urkunde festgestellt. § 11 gilt entsprechend. Die Zuständigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt bei dem bislang für den Gemeindeverband zuständigen Kirchenkreis und Kirchlichen Verwaltungsamt, ohne dass es einer erneuten Übertragung oder Zustimmung bedürft.“
2. In § 6 wird hinter der Angabe „5 Absatz 1 Satz 3“ die Angabe „5 Absatz 1 Satz 6“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Jeder Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden entsendet mindestens eine Person auf die Dauer von sechs Jahren in die Verbandsvertretung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die oder der Entsandte muss Mitglied der entsendenden Kirchengemeinde sein und über die Befähigung zum Ältestenamtsamt verfügen. Näheres regelt die Satzung, die auch Stellvertretung zulassen kann. Die oder der Entsandte hat dem Gemeindekirchenrat regelmäßig über die Verbandsangelegenheiten zu berichten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Entsendungszeit, bei Fortfall einer der Voraussetzungen der Entsendung nach Satz 3 oder dem Widerruf der Entsendung durch den Gemeindekirchenrat. Dieser hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.“

4. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vertretung im Rechtsverkehr finden die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften der Grundordnung entsprechende Anwendung.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 238), bei kirchenkreisübergreifenden Gemeindeverbänden (§ 2 Absatz 2) mehrere Kirchliche Verwaltungsämter in Betracht, muss die Zuständigkeit durch die Satzung einem Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen werden.“

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „VÄG“ durch das Wort „Verwaltungsämtergesetz“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Verbandsvorstandes oder der Verbandsvertretung sein.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Vermögen

(1) Mit der Errichtung des Gemeindeverbandes oder einer Angliederung an den Gemeindeverband sind die beteiligten Kirchengemeinden verpflichtet, das der Zweckbestimmung des Gemeindeverbandes (§ 1 und § 3 Absatz 3) dienende Vermögen auf den Gemeindeverband zu übertragen.

(2) § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79) finden keine Anwendung.

(3) Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an

geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 201, KABl.-EKiBB 1993 S. 27), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35),
 2. die Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 vom 27. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 208),
 3. die Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 in der Fassung vom 12. November 2002 (KABl.-EKiBB S. 186),
 4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Friedhöfe vom 26. April 1998 (ABl.-EKsOL 2/1998 S. 1),
 5. die Friedhofsordnungen der evangelischen Friedhofsträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Treffen die Friedhofsordnungen von den Bestimmungen des Artikel 1 Abschnitte 5 und 6 abweichende Regelungen, bleiben diese bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar und gehen den Regelungen nach Artikel 1 Abschnitte 5 und 6 vor. Satz 2 gilt entsprechend für Gebührenordnungen, die nicht den Anforderungen des Artikels 1 §§ 43 und 44 entsprechen.
- (3) Gesamt- und Belegungspläne, die auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 4 außer Kraft getretenen Kirchengesetze erlassen wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun *Neuwerth*
Präses

(L. S.)

*

**Kirchengesetz zur Ausführung
des Kirchengesetzes über den kirchen-
musikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche der Union
(Kirchenmusikgesetz – KiMuG)
vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387)
(Kirchenmusikgesetzausfüh-
rungsgesetz – KiMuGAG)**

Vom 29. Oktober 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1 (Zu § 2 Absatz 1 KiMuG) –
Ausbildung und Prüfung**

- (1) Der Regel-Abschluss in der Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für den Dienst auf Stellen, für die ein Hochschulabschluss erforderlich ist, ist der Bachelor-Abschluss. Für Stellen mit besonderen Anforderungen, die von der Anstellungskörperschaft festgelegt werden, ist ein Master-Abschluss erforderlich.
- (2) Näheres zur Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 2 (Zu § 2 Absatz 3, § 21 Absatz 2 KiMuG) –
Kirchenzugehörigkeit**

Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehören, dürfen in Ausnahmefällen nach der Durchführung eines Kolloquiums im kirchenmusikalischen Dienst angestellt werden, wenn eine geeignete Person, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft steht, angehört, für die konkrete Stellenbesetzung nicht zu gewinnen ist.

**§ 3 (Zu §§ 2 Absatz 2 und 3, 4 Absatz 2
und 5 KiMuG) – Kolloquien**

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Kirchenmusikgesetz ist ein Kolloquium durchzuführen.
- (2) Für die Durchführung eines Kolloquiums gilt die vom Konsistorium im Benehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu beschließende und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentliche Richtlinie. Solange eine solche nicht beschlossen ist, gilt die Richtlinie des Rates der EKV vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120).
- (3) Die Kolloquien werden durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

§ 4 (Zu § 4 KiMuG) – Anstellungsfähigkeit

Sind C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker nur für einzelne Fachrichtungen qualifiziert, so wird ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (Urkunde C) nur für die jeweilige Fachrichtung ausgestellt.

§ 5 (Zu § 7 KiMuG) – Eignungsnachweis

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst, den einfachen Kinderchorleitungsdienst, den einfachen Posaunenchorleitungsdienst oder für die einfache Populärmusik erbracht werden. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Gestaltung des Eignungsnachweises kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6 (Zu § 8 KiMuG) – Stellenausschreibung

Der Anstellungsträger fasst den Ausschreibungstext im Benehmen mit der Fachaufsicht ab.

§ 7 (Zu §§ 9 und 10 KiMuG) – Beteiligung der Fachaufsicht an der Stellenbesetzung

(1) Über die beabsichtigte Besetzung einer Stelle im Bereich der Kirchenmusik durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreis ist die Kreiskantorin oder der Kreiskantor zu unterrichten. Über die beabsichtigte Besetzung einer Stelle, für die ein Bachelor- oder ein Master-Abschluss erforderlich ist, ist zusätzlich die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu unterrichten.

(2) Den nach Absatz 1 an der Stellenbesetzung Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zu den eingegangenen Bewerbungen Stellung zu nehmen. An der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber nehmen sie grundsätzlich teil, nach der Vorstellung legen sie dem Anstellungsträger hierüber eine schriftliche gutachterliche Äußerung vor.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist auch in das Verfahren zur Übertragung nicht genehmigungspflichtiger Tätigkeiten im kirchenmusikalischen Dienst einzubeziehen.

§ 8 (Zu § 11 KiMuG) – Kirchengemeinschaftliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses

(1) Zur kirchengemeinschaftlichen Genehmigung des Anstellungsbeschlusses durch das Konsistorium, der in der Form eines beglaubigten Protokollauszugs einzureichen ist, sind, sofern diese Unterlagen dem Konsistorium noch nicht vorliegen, ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit und die gutachterliche Äußerung nach § 7 Absatz 2 einzureichen.

(2) Kann die Urkunde der Anstellungsfähigkeit deswegen nicht vorgelegt werden, weil die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes noch nicht erfüllt sind, so ist die kirchengemeinschaftliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses unter dem Vorbehalt des Erwerbs der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb eines Jahres zu erteilen.

(3) Die kirchengemeinschaftliche Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die zu besetzende Stelle nicht geeignet ist.

(4) Weitere etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 9 (Zu § 13 KiMuG) – Titel

(1) Der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch die Kirchenleitung verliehen.

(2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ für Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber von Stellen, für die kein Hochschulabschluss erforderlich ist, wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch die Kirchenleitung verliehen.

(3) Amtsbezeichnungen und Titel dürfen durch Personen im Ruhestand mit dem Zusatz „i. R.“ weitergeführt werden.

§ 10 (Zu § 16 Absatz 2 KiMuG) – Beauftragte

Das Konsistorium bestellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Arbeitsstelle für Kirchenmusik im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans

- a) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Studienleiterin oder Studienleiter für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung). Sie oder er ist zugleich stellvertretende Landeskirchenmusikdirektorin oder stellvertretender Landeskirchenmusikdirektor,
- b) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für das Singen in der Kirche (Landessingwartin oder Landessingwart)
- c) und nach Anhörung des Konvents der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte mehrere beruflich Beauftragte für die Arbeit mit Bläserinnen und Bläsern in der Kirche (Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte),
- d) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für Populärmusik in der Kirche.

Diese Personen sind Mitarbeitende der Arbeitsstelle für Kirchenmusik (§ 14).

§ 11 (Zu § 16 Absatz 2 KiMuG) – Orgelsachverständige

(1) Das Konsistorium bestellt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Orgelsachverständige.

(2) Die Orgelsachverständigen beraten die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Organe in orgelfachlichen Fragen und werden gutachterlich tätig. Sie wirken an Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der für das Orgelwesen bestehenden Vorschriften mit und halten dabei engen Kontakt zum Kirchlichen Bauamt und zur Landeskirchenmusikdirektorin oder zum Lan-

deskirchenmusikdirektor, die oder der die Verantwortung für das Orgelwesen wahrnimmt und den Dienst der Orgelsachverständigen koordiniert. Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Kirchenleitung kann Näheres für den Dienst der Orgelsachverständigen durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 12 (Zu §§ 16 Absatz 1, 17 und 18 KiMuG) – Fachberatung und Fachaufsicht im Kirchenkreis

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und im Benehmen mit dem Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises durch den Kirchenkreis bestellt. Die Bestellung kann befristet werden. Die Aufgabe kann von einer Person oder von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die Fachaufsicht über die im kirchenmusikalischen Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr; über die in der Posaunenarbeit tätigen Mitarbeitenden wird die Fachaufsicht unter Beteiligung der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte wahrgenommen; über die in der popularmusikalischen Arbeit tätigen Mitarbeitenden wird die Fachaufsicht unter Beteiligung der beruflich Beauftragten für Populärmusik in der Kirche wahrgenommen.

(3) Die Kirchenkreise können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen.

§ 13 (Zu § 18 KiMuG) – Weitere Aufgabenbestimmung für die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren tragen besonders Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der überregionalen Arbeit im gesamten Kirchenkreis. Darüberhinaus sind sie verantwortlich für die Förderung und Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren wirken bei der Bewertung der Stellen (Zuordnung einer Stelle zu einer Entgeltgruppe) und bei Arbeitszeitbewertungen von kirchenmusikalischen Tätigkeiten mit.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren tragen auch Verantwortung für die Pflege der Orgeln im Kirchenkreis. Über orgelbauliche Maßnahmen sind sie durch die Kirchengemeinden zu unterrichten.

§ 14 (Zu § 19 Absatz 1 KiMuG) – Arbeitsstelle für Kirchenmusik

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, die Beauftragten nach § 10 sowie weitere Mitarbeitende bilden die Arbeitsstelle für Kirchenmusik. Diese wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet. Sie oder er wird vom Kuratorium der Arbeits-

stelle für Kirchenmusik unterstützt. Näheres zur Arbeitsstelle für Kirchenmusik, insbesondere zur organisatorischen Anbindung, zu Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums und zur Fach- und Dienstaufsicht, wird in der Satzung der Arbeitsstelle für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geregelt.

§ 15 (Zu § 19 Absatz 2 KiMuG) – Bestellung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird auf Vorschlag des Kuratoriums der Arbeitsstelle für Kirchenmusik nach Anhörung des Konvents der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sowie des Konvents der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung kann befristet werden.

§ 16 (Zu § 20 Absatz 2 KiMuG) – Fachaufsicht

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor übt die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aus.

§ 17 Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung kann Näheres des kirchenmusikalischen Dienstes nach Anhörung der Kirchenkreise durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere

1. nähere Bestimmungen zu dem Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in der Kirchengemeinde,
2. nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation des Posaundienstes,
3. nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg vom 6. November 2004 (KABl.-EKiBB 2000 S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. S. 211), und das Kirchengesetz über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2016

(L. S.)

Sigrun Neuwerth

Präses

Rechtsverordnung über die Anlage des Kapitalvermögens der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vermögensanlageverordnung – VermAnIVO)

Vom 14. Oktober 2016

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 Nummer 7 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABL. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2014 (KABL. S. 200), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Anlage des Kapitalvermögens der kirchlichen Körperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse, Anstalten und der unselbständigen Werke. Zum Kapitalvermögen im Sinne dieser Rechtsverordnung gehören Finanzanlagen, Beteiligungen mit dem Zweck der Vermögensanlage sowie liquide Mittel und sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften sind sowohl bei der Eigenanlage als auch bei Fremdverwaltungen anzuwenden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Anlage des Vermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

(2) Das Kapitalvermögen ist mit Hilfe einer Finanz- und Liquiditätsplanung so anzulegen, dass die Liquidität für die laufenden Ausgaben jederzeit sichergestellt ist. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagen sowie Rückstellungen für ihren Verwendungszweck ist gemäß § 66 Absatz 8 HKVG sicherzustellen.

(3) Es ist auf eine breite Streuung und Transparenz zu achten, so dass die Einhaltung dieser Vorschriften überprüfbar und für Dritte nachvollziehbar ist.

(4) Die Grundsätze der Sicherheit, Liquidität, Rendite sowie die Zielfunktion Nachhaltigkeit sollen bei jeder Anlageentscheidung berücksichtigt werden. Dabei soll nach Abzug der Kosten eine Rendite nachhaltig erreicht werden, die die Inflationsrate übersteigt.

(5) Das Vieraugenprinzip ist bei allen Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten und zu dokumentieren.

§ 3

Ethische Ausschlusskriterien

(1) Der ethische Ansatz kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass folgende Kriterien beachtet werden sollen:

- a) Ausschluss von Unternehmen, die atomare, chemische oder biologische Waffen oder geächtete Waffen (z. B. Land- und Streuminen) herstellen und vertreiben,
- b) Ausschluss von Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen und vertreiben und deren jährlicher Umsatz zu mehr als 5 % im Rüstungsbereich erzielt wird,
- c) Ausschluss von Unternehmen,
 - aa) die der Verletzung der Menschenrechte Vorschub leisten,
 - bb) deren jährliches Umsatzvolumen zu mehr als 10 % aus dem Unternehmenszweck
 - Embryonenforschung,
 - Glücksspiel,
 - Gentechnik oder
 - Anbau oder Verbreitung von Drogen (einschließlich Tabak und Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt ab 15 Volumenprozent)
 sind,
 - cc) die genetisch verändertes Saatgut und Pestizide erzeugen oder umweltschädliches Verhalten zeigen,
- d) Ausschluss von spekulativem Handel mit Rohstoffen Grundnahrungsmittel betreffend,
- e) Ausschluss von Staaten, in denen die Todesstrafe praktiziert wird, die als besonders korrupt (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating < 45), die als „Nicht frei“ im Sinne der Organisation „Freedom House“ klassifiziert sind oder die nicht das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben oder wieder ausgetreten sind,
- f) Ausschluss von Unternehmen, die Atomenergie produzieren oder die in ihrer Wertschöpfungskette Umsatzanteile von mehr als 30 % aus den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas generieren.

(2) Tritt einer der in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nach einer erfolgten Geldanlage ein, ist diese anzupassen, sobald dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die außer Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen Absatz 1 stehen, möglich ist.

§ 4

Verwirklichung weiterer Werte

(1) Die Anlage des Kapitalvermögens soll unter Berücksichtigung der christlichen Werte auch sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen. Die Verwirklichung von Positivkriterien kann

insbesondere durch den Best-in-class-Ansatz erfolgen.

(2) Die Sozialverträglichkeit kann insbesondere dadurch gefördert werden, dass das Kapital in Unternehmen investiert wird, die Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zuliefererbetrieben weltweit übernehmen, Antidiskriminierungsprogramme aufgelegt haben, die Weiterbildung von Mitarbeitenden fördern und Richtlinien zum Mitarbeitendenversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und für einen Mindestlohn formuliert haben.

(3) Eine ökologische Geldanlage kann insbesondere dadurch erfolgen, dass das Kapital in Unternehmen investiert wird, die sich für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs oder der Schadstoffemissionen einsetzen, die eigene Umweltlinien formuliert oder ein eigenes Umweltmanagement-System implementiert haben, die erneuerbare Energiequellen weiterentwickeln oder fördern.

(4) Die Generationengerechtigkeit kann insbesondere dadurch gefördert werden, dass das Kapital in Unter-

nehmen investiert wird, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, die aktiv in allen Regionen Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, den Bau von Schulen und Stromnetzen fördern, die Produkte mit einem nachhaltigen Lebenszyklus entwickeln oder produzieren, die die medizinische Versorgung innerhalb der Gesellschaft sicherstellen oder sich in der Forschung wenig beachteter Krankheiten engagieren oder die in ihrem Handeln Einflüsse auf den Klimawandel minimieren.

§ 5

Fremdverwaltung

(1) Bis zu 80 % des anzulegenden Kapitalvermögens kann in Spezialfonds oder Vermögensverwaltungen fremdverwaltet werden, jedoch höchstens 50 % in einem Mandat.

(2) Spezialfonds unterliegen den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Portfoliostruktur

(1) Für die Portfoliostruktur gelten die folgenden Grundsätze:

Anlageklasse	Anteil
	Kapitalvermögen in %
Sicht-, Termin- und Spareinlagen, Festverzinsliche Wertpapiere	mindestens 50
Schuldscheindarlehen in Deutschland ansässiger Kreditinstitute	maximal 15
Aktien (nur in Fremdverwaltungen oder in Publikumsfonds bzw. Indexprodukten – zum Beispiel börsengehandelte Fonds und Indexzertifikate – zulässig)	maximal 30
Immobilienfonds	maximal 25
Rohstoffe (nur in Fremdverwaltungen zulässig)	maximal 5
Beteiligungen mit dem Zweck der langfristigen Vermögensanlage	maximal 5

(2) Die Basiswährung ist der EURO, der Fremdwährungsanteil kann in jeder Anlageklasse bis zu 10 % (nur bei Fremdverwaltungen zulässig) betragen. Bei den Emittenten ist auf eine breite Streuung zu achten.

(3) Andere Anlageformen sind bis zu 5 % des Kapitalvermögens mit Zustimmung des Konsistoriums zulässig.

§ 7

Risikomanagement

(1) Finanztermingeschäfte (z. B. Derivate) sind nur in Fremdverwaltungen und dort nur zur Absicherung zulässig.

(2) Die Anlagemöglichkeiten in der Eigenanlage sind auf eine Ratingeinstufung von mindestens BBB+ (BBB+ von S&P entspricht Baa1 von Moody's sowie BBB+ von Fitch) beschränkt. In Fremdverwaltungen ist die Anlage bis zu „Investment Grade“ möglich.

Dies gilt jeweils für den Zeitpunkt des Erwerbs. Liegt ein Split-Rating vor, gilt das jeweils schlechtere Rating. Wenn das konkrete Wertpapier nicht durch ein Rating eingestuft wurde, kann das Rating gleichartiger Wertpapiere des gleichen Emittenten oder das Rating des Emittenten zugrunde gelegt werden. Bei Publikumsfonds gilt dessen Rating; darin enthaltene Einzeltitel können schlechter eingestuft sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Anlage in voller Höhe durch eine inländische Sicherungseinrichtung abgesichert ist.

(4) Kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte, Effektenkreditgeschäfte und Leerverkäufe sind unzulässig.

§ 8

Verwaltung

(1) Für die von der Landeskirche aufgelegten Wertpapiersondervermögen (Fonds) werden Anlageaus-

schüsse gebildet. Die Mitglieder werden vom Konsistorium auf Zeit berufen. Die anlegenden Körperschaften sind im Ausschuss angemessen zu beteiligen. Der Vorsitz wird durch die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler kraft Amtes festgelegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wertpapiersondervermögen (Fonds) sonstiger kirchlicher Körperschaften, wobei an die Stelle des Konsistoriums das jeweils zuständige Leitungsorgan, bei Kirchenkreisverbänden der Verwaltungsrat, tritt.

(3) Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist sicherzustellen, dass das verantwortliche Organ des Anlegers mindestens zweimal jährlich und wenn es der Kapitalmarkt notwendig erscheinen lässt einen Bericht über den Stand und die Entwicklung der Vermögensanlage erhält.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Anlage des Kapitalvermögens (Vermögensanlageverordnung) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 11. Mai 2012 außer Kraft.

(3) Bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bestehende abweichende Geldanlagen sowie Vermögenszuwächse durch Schenkungen und Erbschaften sind unter Berücksichtigung der Grundsätze im HKVG den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung anzupassen, sobald dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die außer Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen die Anlagegrundsätze nach dieser Rechtsverordnung stehen, möglich ist.

Berlin, den 14. Oktober 2016

(L. S.)

Kirchenleitung
Dr. Markus *Dröge*

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Breitenfeld, Kolrep und Langnow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Breitenfeld, die Kirchengemeinde Kolrep und die Kirchengemeinde Langnow werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kolrep“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Az.: 1020-01:0232

(L. S.)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -
Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen St. Marien-
Domgemeinde Fürstenwalde/Spree,
der Evangelischen Kirchengemeinden
Beerfelde, Demnitz und Heinersdorf
und der Kirchengemeinden
Berkenbrück, Buchholz und
Hangelsberg, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
St. Marien-Domgemeinde Fürsten-
walde/Spree, der Evangelischen
Kirchengemeinde Beerfelde und der
Kirchengemeinde Hangelsberg,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Oderland-Spree, zu einem
Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinden Demnitz und
Heinersdorf und der
Kirchengemeinden Berkenbrück und
Buchholz, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABL. S. 235), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree, die Evangelische Kirchengemeinde Beerfelde, die Evangelische Kirchengemeinde Demnitz, die Evangelische Kirchengemeinde Heinersdorf, die Kirchengemeinde Berkenbrück, die Kirchengemeinde Buchholz und die Kirchengemeinde Hangelsberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden dauerhaft zum Pfarrsprengel St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) und Umland verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree, der Evangelischen Kirchengemeinde Beerfelde und der Kirchengemeinde Hangelsberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel St.-Ma-

rien-Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) wird aufgehoben.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Demnitz, der Evangelischen Kirchengemeinde Heinersdorf, der Kirchengemeinde Berkenbrück und der Kirchengemeinde Buchholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Demnitz-Heinersdorf wird aufgehoben.

§ 4

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel St.-Marien-Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) und Demnitz-Heinersdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) und Umland übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2016

Az.: 1020-01:0248

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-
 schlesische Oberlausitz
 - Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg Pfarrer *Anselm Babin* mit Wirkung vom 1. November 2016 bestellt.

Berlin, den 21. Oktober 2016

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-
 schlesische Oberlausitz
 - Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg Pfarrer Michael *Kiertscher* ist mit Wirkung vom 1. November 2016 von seinem Amt zurückgetreten.

*

Mitteilung zum Kollektenplan 2017 – Besondere Kollekten im UEK-Bereich

Die Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf ihrer Tagung am 25. April 2015 beschlossen, auch im Kollektenplan 2017 für die Sonntage 12. Februar und 27. August 2017 Kollekten für den UEK-Kollektenverbund zu berücksichtigen. Die Einnahmen wurden bisher in einem eigenen Kollektenfonds gesammelt; die Entscheidung über die Vergabe lag beim Kuratorium der EKV-Stiftung, nachdem ein aus Vertretern aller beteiligten Kirchen zusammengesetzter Kollektenausschuss die Vorauswahl getroffen hatte.

Das Präsidium der UEK und das Kuratorium der EKV-Stiftung haben beschlossen, zum 1. Januar 2016 den UEK-Kollektenverbund als "besondere Kollekten im UEK-Bereich" in den Haushalt der UEK zu übertragen. Sie werden zukünftig an die Kirchliche Stiftung Baudenkmäler (KiBa) weitergeleitet. Die KiBa wird bei der Vergabe der Kollektenmittel sicherstellen, dass diese besonderen UEK-Kollekten an die Mitgliedskirchen der UEK ausgereicht werden.

Das Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Das Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist kostenfrei abrufbar unter www.kirchenrecht-ekbo.de. Die elektronische Rechtssammlung enthält die wesentlichen in der EKBO geltenden Rechtstexte sowie die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts seit dem Jahr 2000. Sie dokumentiert in einem Archiv auch zahlreiche bereits außer Kraft getretene Kirchengesetze.

Weiterhin ist die Neuauflage der Loseblattsammlung „Das Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ vorgesehen. Sie erscheint in zwei Ordnern und umfasst den größten Teil des geltenden Rechts. Ergänzungslieferungen sind halbjährlich geplant.

Der Bezug ist kostenpflichtig. Bestellungen sind unter der Bestellnummer 6004555 zu richten an: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Bestelltelefon: 0521/91101-11, Bestellfax: 0521/91101-19. Onlinebestellung: service@wbv.de oder www.wbv.de/kirchenrecht.

Berlin, den 27. Oktober 2016

Az.: 1241-02.00:00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -
Dr. Martin *Richter*

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (7.) landeskirchliche Pfarrstelle im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD)** für die Studienleitung für Pfarrerinnen- und Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Pfarrer- und Pfarrerinnenfortbildung und die Arbeit des Pastoralkollegs in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) soll angesichts längerfristig neuer Herausforderungen in der kirchlichen Praxis und im Pfarrberuf konzeptionell weiterentwickelt und

profiliert werden. Dafür wird eine ordinierte Pfarrperson gesucht, die diese Aufgabe schwerpunktmäßig wahrnimmt und zugleich bisherige Grundangebote durchführt.

Die Stelle bietet:

- interessante Entwicklungsaufgaben in der Begleitung, Unterstützung und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem beruflichen Kontext,
- eine spannende Arbeit am Berufsbild von Pfarrerinnen und Pfarrern in Verschränkung mit zeitgemäßen Konzepten beruflicher Fort- und Weiterbildung und kirchlicher Personalentwicklung,

- ein anspruchsvolles Tätigkeitsfeld im Horizont von städtischen, ländlichen und kleinstädtischen Kontexten der EKBO,
- die Möglichkeit zu kooperativer und zugleich eigenverantwortlicher Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis sowie der Landeskirche,
- Besoldung gemäß Besoldungsverordnung der EKBO mit stellenbezogener Zulage.

Erwartet wird:

- Gemeindeerfahrung und umfassende Kenntnis aktueller theologisch-wissenschaftlicher Diskurse sowie die Fähigkeit zu eigener theologischer Reflexion im interdisziplinären Horizont,
- Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung und in der Steuerung von Umstrukturierungsprozessen,
- Kommunikations-, Vernetzungs- und Beratungskompetenzen,
- Erfahrungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung/Erwachsenenbildung,
- Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit innovativen Arbeitsansätzen der kirchlichen Arbeit im ländlichen Raum,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im AKD sowie mit Fort- und Weiterbildungseinrichtungen inner- und außerhalb der Evangelischen Kirche.

Dienststz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg, sowie das Pastoralkolleg in Brandenburg an der Havel, Burghof 5. Die Bereitschaft zur Arbeit an anderen dezentralen Orten in der Landeskirche und zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kuratoriums des AKD Propst Dr. Christian Stäblein, E-Mail: c.staeblein@ekbo.de, und Direktor Pfarrer Matthias Spann, E-Mail: m.spenn@akd-ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, z. Hd. OKR Harald Sommer, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. September 2017 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Alt-Pankow ist eine Innengemeinde mit 2.800 Gemeindegliedern.

Die grundsanierte Kirche auf dem Dorfanger und das neu gestaltete Gemeindezentrum liegen mitten im Zentrum von Pankow, umgeben von Straßenbahn, Autos, Fahrrädern, vielen Menschen. Ganz in der Nähe fahren die U- und S-Bahn sowie BVG-Busse. Das Gemeindeleben ist lebendig. Zu ihm gehören ein gemeindeeigener Kindergarten mit

36 Kindern, starke Konfirmandengruppen, eine aktive Junge Gemeinde, Chor, Orchester und verschiedene Kreise, die sich zum Teil selbst organisieren.

Seit 1962 ist die Gemeinde im Besitz des Nagelkreuzes von Coventry und gehört seitdem zur weltweiten Nagelkreuzgemeinschaft. Seit 1981 arbeitet der „Friedenskreis Pankow“ zu Themen des konziliaren Prozesses für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“. Die Gemeinde lebt durch die Aktivitäten der Ehrenamtlichen, die sich engagieren in der Arbeit mit Menschen auf der Flucht, in ökumenischen Beziehungen zu unseren Nachbargemeinden und im interreligiösen Dialog mit der Ahmadiya-Moschee in Pankow. Die Ehrenamtsarbeit als tragende Säule der Gemeinde sollte auch in Zukunft gefördert werden. Das Ganze steht unter der Führung eines engagierten und zuverlässigen Gemeindegemeinderats.

Im Mittelpunkt der Gemeindegemeindearbeit stehen die Gottesdienste.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das Evangelium lebensnah in unsere heutige Situation verkündigen kann,
- mit Gespür für verständnisvolle Seelsorge ausgestattet ist,
- bereit ist für eine kollegiale Zusammenarbeit mit
 - Kantorin, Katechetin, Kirchwart, Bürokräft, Jugendwart,
 - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergartens,
 - den verschiedenen Pfarrern mit Predigt-auftrag oder im Ehrenamt,
 - den Nachbargemeinden.

Die Gemeinde bezieht sich auf ihre Leitlinien, die auf der Web-Seite www.alt.pankow.de zu finden sind.

Die Pfarrerverpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht wird über den Kirchenkreis geregelt. Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung und die Wahrnehmung der Residenzpflicht wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Uta Armbruster-Held, Telefon: 0170/8150150, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92378520.

Bewerbungen werden bis zum 19. Dezember 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine landeskirchliche Pfarrstelle bzw. die Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit 100 % Dienst- bzw. Beschäftigungsumfang zu besetzen. Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Bewerbungen sind EKDweit zugelassen.

Aufgaben:

Die Studienleiterin oder der Studienleiter hat den inhaltlichen Schwerpunkt in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

Folgende Aufgaben gehören dazu:

- Konzeptionelle Begleitung, Vernetzung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Kirchenkreisen,
- Vernetzung und fachliche Begleitung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Kirchenkreisen,
- Begleitung und Unterstützung innovativer Arbeitsansätze und Projekte,
- Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitender in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Vernetzung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der evangelischen Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit dem Team der Kinder- und Jugendarbeit im AKD,
- Entwicklung und Bereitstellung von Praxismaterialien,
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (FS) sowie Vikarinnen und Vikaren.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge (Ordination ist nicht zwingend) oder Interessierte mit vergleichbarer Qualifikation.

Geboten wird:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben in der Verschränkung von Praxisentwicklung, Fortbildung und Beratung,
- die Möglichkeit zu kooperativer und zugleich eigenverantwortlicher Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche sowie
- engagierte ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in den Praxisfeldern in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf der Ebene der Landeskirche,

- Besoldung gemäß Besoldungsrechtsverordnung der EKBO bzw. im Fall privatrechtlicher Anstellung Vergütung nach Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Erwartet wird:

- Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Kompetenzen in konzeptionellen Grundfragen, zu Entwicklungsperspektiven sowie Didaktik und Methodik der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Jugendlichen,
- Interesse am interdisziplinären Diskurs und an Vernetzung,
- Erfahrungen und Kompetenzen in Projektarbeit, konzeptionellem Arbeiten und Projektleitung,
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,
- selbstständiges konzeptionelles Arbeiten,
- Bereitschaft zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit im AKD,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste Pfarrer Matthias Spenn, Telefon: 030/3191-222, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de, oder Oberkonsistorialrätin Dr. Christina-Maria Bammel, Telefon: 030/24344-273, E-Mail: c.bammel@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 19. Dezember 2016 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, z. Hd. OKR Harald Sommer, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Seelow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl neu zu besetzen.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Zum pfarramtlichen Dienst, dessen Mittelpunkt in Seelow liegt, gehören auch Dienste in Nachbarkirchengemeinden, besonders in der Kirchengemeinde Friedersdorf und dem Pfarrsprengel Falkenhagen. Ein gemeinsamer Pfarrsprengel soll gebildet werden.

Seelow ist Kreisstadt des Landkreises Märkisch-Oderland und in die wunderschöne Landschaft an der Schwelle zum Oderbruch eingebettet. Die Stadt hält durch vier Kindertagesstätten, darunter die Evangelische Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, und fünf Schulen die Möglichkeit für eine

umfassende Bildung von Kindern vor. Im benachbarten Wriezen gibt es darüber hinaus eine Evangelische Grundschule und ein Evangelisches Gymnasium.

Im zukünftigen Pfarrbereich gibt es fünf Predigtstellen mit unterschiedlichem Gottesdienstrhythmus. Fortgeführt werden können Formen der traditionellen und offenen Gemeindegemeinschaft: das monatliche Bibelgespräch, der vierteljährliche „Gottesdienst extra“, die Frauen-, Männer- und Seniorenkreise und die Konfirmandenzeit in regionaler Zusammenarbeit.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch die Evangelische Kindertagesstätte sowie durch eine Katechetin in Zusammenarbeit mit dem CVJM gestaltet. Zur kirchenmusikalischen Begleitung des Gemeindelebens gehören ein Posaunenchor (ehrenamtlich geleitet) und die Seelower Kantorei unter Leitung der Kreiskantorin. Das Pflegeheim und die Tagespflege sollen seelsorgerlich begleitet werden. Religionsunterricht kann an einer der örtlichen Schulen erteilt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter ein Kreis von vier Lektoren, unterstützen die Gemeindegemeinschaft. Eine versierte Verwaltungskraft arbeitet stundenweise im Pfarrbüro. Im Rahmen der regionalen Dienstgemeinschaft kann die Verteilung der Aufgaben im Pfarrdienst mit den benachbarten Pfarrstellen gemeinsam abgesprochen werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der sowohl traditioneller als auch offener Arbeit positiv gegenübersteht.

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree freuen sich auf die gemeinsamen Schritte unter der Verheißung Gottes.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Seelow mit Dienstwohnung im Obergeschoss und Büro- und Gemeinderäumen im Erdgeschoss sowie ein großer Garten stehen für Arbeit und Erholung zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats Michael Morgenstern, Kontakt über das Gemeindebüro, Telefon: 03346/805920, sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Bewerbungen werden bis zum 19. Dezember 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist mit einem Dienstumfang von 100 % ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört der Dienst in den Gemeinden Paaren im Glien und Perwenitz, beide Pfarrsprengel Paaren. Die zum Pfarrsprengel ge-

hörende Gemeinde Pausin wurde dauerhaft dem Pfarrsprengel Bötzwow zugeordnet.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Gemeinden Börnicke-Kienberg und Grünefeld, beide Pfarrsprengel Grünefeld, sowie die Übernahme von sechs bis acht Stunden Religionsunterricht an einer Schule in Nauen.

Der Seelsorgebereich erstreckt sich somit auf vier Kirchengemeinden mit insgesamt fünf Predigtstätten und 662 Gemeindegliedern.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Gemeindepädagogin oder dem Gemeindepädagogen stehen Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik jeweils mit Stellenanteilen sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern unterstützend zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- für Teamarbeit bereit ist und mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- das Angebot der kirchlichen Arbeit, z. B. mit Kindern und Senioren, weiterführt,
- sich in die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit der Region einbringt und hier besonders die Zusammenarbeit mit dem Märkischen Freizeit- und Erholungszentrum Paaren im Glien (Familientag, Havelländer Erntefest, Weihnachtsgala etc.) pflegt.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Paaren im Glien zur Verfügung. Ein dem Pfarrhaus umgebender Garten dient zur Erholung.

Die Kirchen im Seelsorgebereich sowie das Gemeindehaus in Paaren im Glien sind in einem guten baulichen Zustand.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland. Paaren im Glien ist etwa 20 km von Berlin entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Im Dorf befindet sich eine Kindertagesstätte. Eine Grundschule gibt es in Perwenitz und weiterführende Schulen befinden sich in Brieselang, Falkensee, Hennigsdorf und Nauen.

Weitere Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinschaftsräte Bernd Forkert, Paaren, Am Stägehaus 4, 14621 Schönwalde im Glien, Telefon: 0162/2375186, Willi Pfeifer, Paaren, Hauptstraße 40, 14621 Schönwalde im Glien, Telefon: 033230/50838, Jörg Schütt, Börnicke, Nauener Chaussee 6, 14641 Nauen, Telefon: 033230/51542 und Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden bis zum 19. Dezember 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Christinendorf-Glienick, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wiederzubesetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung der Kreisjugendarbeit mit weiteren 25 % Dienstumfang.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Christinendorf und Glienick mit 650 Gemeindegliedern und fünf sanierten Kirchen als Predigtstätten. Zur Unterhaltung einer Kirche steht ein Förderkreis bereit.

Dienstsitz ist Christinendorf, ein Ortsteil der Stadt Trebbin (Entfernung 3 km). Im Ort befindet sich eine Kita, in der Stadt Trebbin eine Grundschule mit Sekundarstufe 1; weiterführende Schulen befinden sich in Luckenwalde und Ludwigsfelde. Von Trebbin aus verkehrt zweimal stündlich ein Regionalexpress nach Berlin (Potsdamer Platz in 25 Min).

In Christinendorf steht ein schönes saniertes Pfarrhaus mit großzügigem Grundstück zur Verfügung. Im Haus befindet sich ein Gemeinderaum mit separatem Eingang. Ein weiterer Gemeinderaum steht im Pfarrhaus Glienick zur Verfügung.

Die beiden Gemeindegemeinderäte stehen selbstverständlich zur Mitarbeit bereit. Im Gemeindebereich wohnt ein Prädikant. Die kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste erfolgt durch eine geringfügig Beschäftigte und eine ehrenamtliche Organistin.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude hat, den regelmäßigen Predigtendienst und die Gemeindegemeindekreise fortzuführen, die starke regionale Zusammenarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit in zwei „offenen Kirchen“ samt den guten Verbindungen zu Vereinen, Kita und Kommunen zu pflegen.

Weitere Auskünfte erteilen die beiden Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte, Ingeburg Grande, Dorfau 9, 15806 Zossen OT Glienick, Telefon: 03377/300464, und Sylvia Zimmermann, Kirchring 15, 14959 Trebbin OT Märkisch Wilmersdorf, Telefon: 033731/12296, sowie die Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610, und die Kreisjugendpfarrerin Julia Daser, Telefon 03371/678153.

Bewerbungen werden bis zum 19. Dezember 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg ist zum 1. April 2017 eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Anstellungsträger ist zu 100 % der Kirchenkreis. Die Stelle ist mit dem Kreiskantorat (im Umfang von ca. 60 %) verbunden. Der jetzige Amtsinhaber geht in den Ruhestand.

Kirchenkreis und Gemeinde suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit fortführt, aber auch eigene Impulse setzt. In Spremburg gibt es eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Alle Schularten und eine Musikschule sind vorhanden. Ein Auto ist erforderlich. Bei der Wohnungssuche hilft gern der Kirchenkreis.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit der Fähigkeit:

- Menschen in der besonderen ländlichen Situation des Kirchenkreises in allen kirchenmusikalischen Bereichen zu begeistern,
- Gottesdienste mit Musik zu bereichern,
- Konzerte durchzuführen sowie
- der Kirchenmusik einen wichtigen Platz einzuräumen.

Zu den kreiskirchlichen Aufgaben gehören:

- Begleitung/Förderung der ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter im Kirchenkreis,
- Organisation und Leitung von Kirchenmusikerkonventen/Chortreffen, Kontaktpflege mit Bläsern und Gruppen, die unter eigener Leitung stehen,
- projektbezogene Arbeit für Kinder/Jugendliche/Erwachsene,
- Gestaltung überregionaler Gottesdienste und Gemeindefeste nach Absprache,
- Konzerte/Musikgottesdienste in verschiedenen Kirchen sowie
- Leitung des Chors St. Michael in Spremburg.

Im Bereich des Kreiskantorats gehören Amtshandlungen/Beerdigungen nicht zu den Aufgaben.

Weitere ca. 40 % des Stellenumfanges sind mit Diensten an der Kreuzkirche Spremburg verbunden. Zu diesen Diensten gehören insbesondere:

- Organistendienst in den Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- Gestaltung von Gemeindefesten, Seniorenkreis (Singen einmal monatlich) etc.,
- Planung und ggf. Durchführung von Konzerten im Rahmen des Musiksommers Spremburg sowie
- Aufbau/Wiederbelebung eines Kinderchors (ökumenisch).

Im Kirchenkreis sind vorhanden: etliche Orgeln, Chöre, Gruppen, digitales Cembalo (gutes Continuo Instrument), ehrenamtliche Organisten und Chorleiter

sowie eine hauptamtliche B-Kollegin in der Region Senftenberg (80 % Dienstumfang).

In der Kirchengemeinde Spremberg sind vorhanden: Kreuzkirche (ca. 750 Plätze), Sauer Orgel von 1898 II/30 op. 744 (2002 generalüberholt) sowie ein Gospel- und ein Kirchenchor unter eigener Leitung; im Gemeindehaus Kreuz: Sauer Orgel von 1901 II/12 op. 825, Flügel, E-Piano, Keyboard sowie der Bläserchor SPR Kreuz unter eigener Leitung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantor Hermann Hulman, Telefon: 03563/348430, E-Mail: hulmankirchenmusik@freenet.de, und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Januar 2017 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 27, 03116 Drebkau. Die Wahlproben finden am Dienstag, den 14. März 2017 statt.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2017

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2017 wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

